

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Finanzen

Staatshaushaltsplan 2023/2024
Einzelplan 12: Allgemeine Finanzverwaltung

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen:

1. Kapitel 1201 – Steuern

Zu ändern:

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
In der Vorbemerkung werden die Worte „10. bis 12. Mai 2022“ durch die Worte „25. bis 27. Oktober 2022“ ersetzt.				
011 01	820	Lohnsteuer	<i>statt</i> 16.670.000,0 <i>zu setzen</i> 17.090.000,0	17.545.000,0 18.635.000,0
012 01	820	Veranlagte Einkommensteuer	<i>statt</i> 5.055.000,0 <i>zu setzen</i> 5.480.000,0	5.375.000,0 5.815.000,0
013 01	820	Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag (ohne Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge)	<i>statt</i> 2.090.000,0 <i>zu setzen</i> 2.475.000,0	2.205.000,0 2.570.000,0
014 01	820	Körperschaftsteuer	<i>statt</i> 3.035.000,0 <i>zu setzen</i> 3.225.000,0	3.170.000,0 3.345.000,0
015 01	820	Umsatzsteuer	<i>statt</i> 9.360.000,0 <i>zu setzen</i> 8.440.000,0	9.065.000,0 7.210.000,0
016 01	820	Einfuhrumsatzsteuer	<i>statt</i> 4.300.000,0 <i>zu setzen</i> 5.100.000,0	4.400.000,0 5.500.000,0
017 01	820	Gewerbsteuerumlage	<i>statt</i> 480.000,0 <i>zu setzen</i> 540.000,0	515.000,0 565.000,0
018 01	820	Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungs- erträge	<i>statt</i> 595.000,0 <i>zu setzen</i> 510.000,0	605.000,0 530.000,0

**In der Erläuterung zu 011 01 bis 018 01 werden die Zahlen
„4.755,0 / 4.995,0“ durch die Zahlen „4.915,0 / 5.325,0“
ersetzt.**

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	-----------------------------------	-----------------------------------

Die Tabelle in der Erläuterung zu 011 01 bis 018 01 wird wie folgt gefasst:

„Bei der Ermittlung des Landesanteils an den Gemeinschaftsteuern wurde von folgendem Gesamtaufkommen ausgegangen:		2023 Tsd. EUR	2024 Tsd. EUR
I. Aufkommen an Gemeinschaftsteuern (100 v.H. nach Zerlegung)			
1.	Lohnsteuer	40.212.000,0	43.847.000,0
2.	Veranlagte Einkommensteuer	12.897.000,0	13.686.000,0
3.	Abgeltungsteuer	1.160.000,0	1.201.000,0
4.	Nichtveranlagte Steuern vom Ertrag	4.951.000,0	5.140.000,0
5.	Körperschaftsteuer	6.445.000,0	6.687.000,0
II. Landesanteil an den Gemeinschaftsteuern			
1.	Tit. 011 01 – Lohnsteuer (42,5 % von Nr. I/1.)	17.090.000,0	18.635.000,0
2.	Tit. 012 01 – Veranlagte Einkommensteuer (42,5 % von Nr. I/2.)	5.480.000,0	5.815.000,0
3.	Tit. 018 01 – Abgeltungsteuer (44 % von Nr. I/3.)	510.000,0	530.000,0
4.	Tit. 013 01 – Nichtveranlagte Steuern vom Ertrag (50 % von Nr. I/4.)	2.475.000,0	2.570.000,0
5.	Tit. 014 01 – Körperschaftsteuer (50 % von Nr. I/5.)	3.225.000,0	3.345.000,0
6.	Steuern vom Einkommen zusammen (Nr. 1 bis 5)	28.780.000,0	30.895.000,0
7.	Steuern vom Umsatz – Tit. 015 01 und Tit. 016 01	13.540.000,0	12.710.000,0
8.	Gewerbsteuerumlage – Tit. 017 01	540.000,0	565.000,0
9.	Landesanteil insgesamt (Nr. 6 bis 8)	42.860.000,0	44.170.000,0
Davon erhalten die Gemeinden und Gemeindeverbände			
	- im Rahmen des allgemeinen Steuerverbundes	8.534.600,0	8.868.300,0
	- im Rahmen des Familienleistungsausgleichs (vgl. Erläuterungen zu Tit.Gr. 72 bei Kap. 1205)“	599.500,0	639.500,0
052 01	820 Erbschaftsteuer	<i>statt</i> 1.740.000,0 <i>zu setzen</i> 1.365.000,0	1.785.000,0 1.395.000,0
053 01	820 Grunderwerbsteuer	<i>statt</i> 2.580.000,0 <i>zu setzen</i> 2.215.000,0	2.620.000,0 2.275.000,0
057 01	820 Lotteriesteuer	<i>statt</i> 195.000,0 <i>zu setzen</i> 204.000,0	196.000,0 206.000,0
058 01	820 Andere Steuern nach dem Rennwett- und Lotteriegesezt	<i>statt</i> 134.000,0 <i>zu setzen</i> 120.000,0	140.000,0 121.000,0

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
061 01	820	Biersteuer		
			<i>statt</i>	35.000,0
			<i>zu setzen</i>	35.000,0
372 02	880	Globale Mehr-/Mindereinnahmen aus Steuerrechtsänderungen		
			<i>statt</i>	-426.000,0
			<i>zu setzen</i>	-600.000,0

**In der Erläuterung werden die Zahlen „328 / 347 Mio. Euro“
durch die Zahlen „462 / 737 Mio. Euro“ ersetzt.**

im Übrigen Kapitel 1201 zuzustimmen.

2. Kapitel 1202 – Allgemeine Bewilligungen

Zu ändern:

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
371 02	880	Globale Mehreinnahmen		
			<i>statt</i>	78.660,8
			<i>zu setzen</i>	169.660,8

Die Erläuterung wird wie folgt gefasst:

„**Erläuterung:** Hier werden die voraussichtlichen Leistungen des Bundes zur Erfüllung des Paktes für den ÖGD als globale Mehreinnahme veranschlagt.“

Aufgrund des Beschlusses des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 2. November 2022, erhält das Land vom Bund zusätzliche Mittel über den Länderanteil an der Umsatzsteuer. Die Nettoeinnahmen im Haushaltsjahr 2023 in Höhe von 243.000,0 Tsd. EUR und im Haushaltsjahr 2024 in Höhe von 91.000,0 Tsd. EUR werden als Globale Mehreinnahme veranschlagt.“

im Übrigen Kapitel 1202 zuzustimmen.

3. Kapitel 1204 – Finanzausgleich zwischen Land und Bund sowie anderen Ländern

zuzustimmen.

4. Kapitel 1205 – Kommunalen Finanzausgleich

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	-----------------------------------	-----------------------------------

Zu ändern:

213 01	820	Finanzausgleichsumlage gem. § 1a FAG		
			<i>statt</i>	5.224.000,0
			<i>zu setzen</i>	5.224.000,0
				5.324.000,0
				5.467.000,0

613 11	820	Gründerwerbsteuerüberlassung an die Stadt- und Landkreise nach dem örtlichen Aufkommen (§ 11 Abs. 2 FAG)		
			<i>statt</i>	1.002.300,0
			<i>zu setzen</i>	860.500,0
				1.017.900,0
				883.800,0

633 02	820	Zuweisungen an Stadt- und Landkreise zum Ausgleich von Mehrbelastungen nach § 11 Abs. 4 FAG		
			<i>statt</i>	547.070,4
			<i>zu setzen</i>	551.413,9
				559.590,4
				564.020,6

Neu einzufügen:

„633 17 N	820	Pauschale Unterstützung zur Aufgabenerfüllung im Bereich Flucht und Migration		
			<i>zu setzen</i>	290.400,0
				0,0

Erläuterung: Veranschlagt ist ein Teilbetrag zur Unterstützung der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich Flucht und Migration gemäß der Empfehlung Nr. 1 a) der Gemeinsamen Finanzkommission vom 14.11.2022.“

Zu ändern:

613 72A	820	Finanzzuweisungen aus der Finanzausgleichsmasse A		
			<i>statt</i>	10.084.322,5
			<i>zu setzen</i>	10.235.354,8
				10.435.028,2
				10.672.226,5

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	-----------------------------------	-----------------------------------

Die Erläuterung wird wie folgt gefasst:

„Erläuterung zu Tit. 613 72A:	2023 Tsd. EUR	2024 Tsd. EUR
I. Berechnung der Finanzausgleichsmasse:		
1. Landesanteil an den gemeinschaftlichen Steuern und der Gewerbesteuerumlage (vgl. Kap. 1201 Tit. 011 01 bis 018 01 und 372 02)	42.860.000,0	44.170.000,0
hiervon ab:		
– Abschlag Steuerrechtsänderungen (vgl. Kap. 1201 Tit. 372 02)	-600.000,0	-955.000,0
– Leistungen des Landes im Finanzausgleich unter den Ländern (vgl. Kap. 1204 Tit. 612 01)	0,0	0,0
– Leistungen des Landes nach § 29 a FAG (Familienleistungsausgleich) (vgl. Tit. 613 72B)	-599.500,0	-639.500,0
– Umsatzsteuermehreinnahmen für die Kleinkindbetreuung	-111.100,0	-111.100,0
bereinigter Landesanteil	41.549.400,0	42.464.400,0
hiervon 23 v. H.	9.556.362,0	9.766.812,0
Änderungsbetrag nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 FAG	-1.021.800,0	-898.500,0
Zwischensumme	8.534.562,0	8.868.312,0
2. Kommunaler Anteil an der Finanzausgleichsumlage gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 FAG (Aufkommen vgl. Tit. 213 01)	4.447.191,2	4.654.057,1
3. Finanzausgleichsmasse (1. + 2.)	12.981.753,2	13.522.369,1
II. Berechnung der Summe Tit. 613 72A		
1. Finanzausgleichsmasse A Nach § 1b Nr. 1 FAG	10.490.554,8	10.927.426,5
2. Vorwegentnahmen, die an anderer Stelle veranschlagt sind:		
2.1 Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im ÖPNV (§ 2 Nr. 5 a) und b) FAG, vgl. Kap. 1303 Tit. 633 87B. 633 88 u. 682 88A)	-241.630,0	-241.630,0
2.2. Zuschuss an das Landesmedienzentrum (§ 2 Nr. 9 FAG, vgl. Kap. 0442 Tit. 685 03)	-2.570,0	-2.570,0
2.3. Kofinanzierung des GVFG (§ 2 Nr. 12 FAG; Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz) – Bundesprogramms	-11.000,0	-11.000,0
3. Summe Titel 613 72A	10.235.354,8	10.672.226,5**
613 72B 820 Familienleistungsausgleich	<i>statt</i> <i>zu setzen</i>	611.100,0 599.500,0
		626.900,0 639.500,0

Die Erläuterung wird wie folgt gefasst:

„Erläuterung: Veranschlagt sind:	2023 Tsd. EUR	2024 Tsd. EUR
Mehreinnahmen des Landes aus der Erhöhung des Länderanteils an der Umsatzsteuer davon	2.305.769,2	2.459.615,4
Kommunaler Anteil nach § 29 a FAG (26 v. H.)	599.500,0	639.500,0**

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
883 72D	820	Kommunale Investitionspauschale		
			<i>statt</i>	1.220.332,7
			<i>zu setzen</i>	1.256.198,4
				1.283.615,0
				1.339.942,6

Die Erläuterung wird wie folgt gefasst:

„Erläuterung:
Veranschlagt sind:

	2023 Tsd. EUR	2024 Tsd. EUR
I. Berechnung der Finanzausgleichsmasse	vgl. Erläuterung Tit. 613 72A	

II. Berechnung der Summe Tit. 883 72D

1. Finanzausgleichsmasse B nach § 1 b Nr. 2 FAG davon	2.491.198,4	2.594.942,6
2. Zuweisung an den Ausgleichstock nach § 3 a Abs. 1 Nr. 2 FAG	-120.000,0	-140.000,0
3. Kommunaler Investitionsfonds Nach § 3 a Abs. 1 Nr. 2 FAG	-1.115.000,0	-1.115.000,0
4. Summe Titel 883 72D:	1.256.198,4	1.339.942,6*

im Übrigen Kapitel 1205 zuzustimmen.

5. Kapitel 1206 – Schulden und Forderungen

Zu ändern:

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
325 86	830	Schuldenaufnahmen auf dem sonstigen inländischen Kreditmarkt		
			<i>statt</i>	-268.823,6
			<i>zu setzen</i>	1.252.831,2
				-478.224,2
				-192.919,4
575 86	830	Zinsen an den sonstigen inländischen Kreditmarkt (auch Disagio)		
			<i>statt</i>	1.477.875,0
			<i>zu setzen</i>	1.396.225,4
				1.476.150,0
				1.428.175,2

im Übrigen Kapitel 1206 zuzustimmen.

6. Kapitel 1208 – Staatlicher Hochbau

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	-----------------------------------	-----------------------------------

Zu ändern:

519 01	811	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen		
			<i>statt</i>	
			408.108,0	444.158,0
			<i>zu setzen</i>	
			408.608,0	444.658,0

In den Erläuterungen wird die Zahl „396.208,0“ durch die Zahl „396.708,0“, die Zahl „432.258,0“ durch die Zahl „432.758,0“, die Zahl „408.108,0“ durch die Zahl 408.608,0“ und die Zahl „444.158,0“ durch die Zahl „444.658,0“ ersetzt.

**Große Baumaßnahmen
(Tit. 712 01 bis 799 01)**

In der Vorbemerkung zu den Großen Baumaßnahmen werden in Ziffer 1.1 die Zahl „123.196,6“ durch die Zahl „128.196,6“ und die Zahl „221.567,4“ durch die Zahl „232.007,4“ sowie in der Summenzeile zu Ziffer 1 die Zahl „242.996,6“ durch die Zahl „247.996,6“ und die Zahl „311.667,4“ durch die Zahl „322.107,4“ ersetzt.

In Ziffer 4.2 wird die Zahl „181.289,7“ durch die Zahl „182.289,7“ und die Zahl „106.427,8“ durch die Zahl „111.187,8“ sowie in der Summenzeile zu Ziffer 4 die Zahl „186.289,7“ durch die Zahl „187.289,7“ und die Zahl „111.427,8“ durch die Zahl „116.187,8“ ersetzt.

In der Summenzeile wird die Zahl „624.757,0“ durch die Zahl „630.757,0“ sowie die Zahl „633.054,2“ durch die Zahl „648.254,2“ ersetzt.

Neu einzufügen:

„747 26 N	133	Tübingen, Universität, Cyber-Valley-Initiative, 3. Bauabschnitt, Neubau		
			<i>zu setzen</i>	
			5.000,0	5.440,0

1. und 2. Teilbetrag

Die Ausgabeermächtigung erhöht sich um die entsprechenden Einnahmen bei Tit. 341 02.

Erläuterung: Für die Universität Tübingen wird im Technologiepark auf der Oberen Viehweide ein Neubau für das Institut Artificial Intelligence (AI) errichtet werden. Mit dem 3. Bauabschnitt sollen die restlichen universitären Arbeits- und Forschergruppen der Informatik, die Professuren des vom BMBF geförderten KI-Kompetenzzentrums und des außeruniversitären ELLIS-Instituts untergebracht werden. Bei Tit. 747 23 wird der 1. Bauabschnitt und bei Tit. 747 25 der 2. Bauabschnitt durchgeführt. 2023 soll mit den Bauarbeiten begonnen, 2024 sollen die Bauarbeiten weitergeführt werden.

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	-----------------------------------	-----------------------------------

Für die Maßnahme werden Mittel der Universität Tübingen in Höhe von 15.000.000 EUR eingesetzt, die bei Tit. 341 02 vereinnahmt und dem Tit. 747 26 zugewiesen werden.
Mit der Planung und Bauleitung sind externe Planungsbüros beauftragt.

EUR

Gesamtbaukosten geschätzt 45.935.000*

* Die Maßnahme soll im Jahr 2026 fertig gestellt und 2027 abgerechnet werden. Bis zum Jahr der Fertigstellung bestehen Kostenrisiken in Höhe von rd. 14.888.000 EUR. Damit ist bis zum Jahr der geplanten Fertigstellung mit Gesamtbaukosten in Höhe von insgesamt rd. 60.823.000 EUR zu rechnen.

748 44 N 132 Tübingen, Universitätsklinikum, Anbau Frauenklinik

zu setzen 0,0 5.000,0

1. Teilbetrag

Erläuterung: An die bestehende Frauenklinik soll ein westlicher Anbau angefügt werden. Es handelt sich dabei um eine kapazitive Erweiterung der Pflegestationen mit Ambulanzen, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten. 2023 soll die Planung weitergeführt, 2024 soll mit den Bauarbeiten begonnen werden.
Mit der Planung und Bauleitung sind externe Planungsbüros beauftragt.

EUR

Gesamtbaukosten geschätzt 40.425.300*

* Die Maßnahme soll im Jahr 2027 fertiggestellt und 2028 abgerechnet werden. Bis zum Jahr der Fertigstellung bestehen Kostenrisiken in Höhe von rd. 9.639.800 EUR. Damit ist bis zum Jahr der geplanten Fertigstellung mit Gesamtbaukosten in Höhe von insgesamt rd. 50.065.100 EUR zu rechnen.“

Zu ändern:

798 56 811 Reserve für die Großen Baumaßnahmen

statt 186.289,7 111.427,8
zu setzen 187.289,7 116.187,8

Die Verpflichtungsermächtigungen werden wie folgt gefasst:

	2023 Tsd. EUR	2024 Tsd. EUR
„Verpflichtungsermächtigung	744.100,0	836.500,0
Davon zur Zahlung fällig im		
Haushaltsjahr 2024 bis zu	178.600,0	0,0
Haushaltsjahr 2025 bis zu	260.400,0	200.700,0
Haushaltsjahr 2026 bis zu	178.600,0	292.800,0
Haushaltsjahr 2027 bis zu	89.300,0	200.700,0
Haushaltsjahr 2028 bis zu	37.200,0	100.400,0
Haushaltsjahr 2029 bis zu	0,0	41.900,0“

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	-----------------------------------	-----------------------------------

Absatz 3 der Erläuterung wird wie folgt gefasst:

„Für die im StHPI 2023/24 enthaltenen Maßnahmen ist eine projektscharfe Risikovorsorge von insgesamt rd. 873.405.855 EUR ausgewiesen. Der Landesanteil – ohne Polizeireform – beträgt davon insgesamt 839.062.215 EUR (2022 genehmigt 349.972.880 EUR). Für die im StHPI 2023/24 neu aufgenommenen Risiken (Landesanteil) in Höhe von 489.089.335 EUR ist im Jahr 2023 ein Ansatz in Höhe von 182.289.700 EUR und 2024 ein Ansatz in Höhe von 111.187.800 EUR vorgesehen.“

im Übrigen Kapitel 1208 zuzustimmen.

7. Kapitel 1209 – Staatsvermögen

Zu ändern:

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	-----------------------------------	-----------------------------------

124 01	811	Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung		
--------	-----	---	--	--

Im Haushaltsvermerk wird nach dem letzten Spiegelstrich der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Spiegelstrich eingefügt:

„- Flächen an kommunale Gebietskörperschaften sowie privatrechtliche Gesellschaften/Unternehmen, Stiftungen oder Anstalten, an denen die kommunale Gebietskörperschaft mehrheitlich beteiligt ist (Bedarfsträger), kann auf die Erhebung eines Mietzinses verzichtet werden, soweit und solange diese der Unterbringung von Geflüchteten dienen und eigene bedarfsgerechte Unterbringungsmöglichkeiten beim Bedarfsträger fehlen.“

Die Erläuterung wird um folgenden Absatz ergänzt:

„Mit dem Planvermerk bezüglich der unentgeltlichen Überlassung von landeseigenen Flächen zur kommunalen Flüchtlingsunterbringung sollen die Stadt- und Landkreise sowie Kommunen bei der Aufgabenerfüllung unterstützt werden. Die Erstattungen des Landes an die Kreise und Kommunen für Unterbringungskosten (vgl. bei Kap. 0521 Tit. 633 03, Tit. 633 08, Tit. 633 09 und Tit. 633 77B sowie bei Kap. 0918 Tit. 633 79) reduzieren sich durch die mietzinsfreie Überlassung in entsprechender Höhe des Mietverzichts.“

In der Erläuterung werden die Wörter „Landkreis Tübingen“ durch die Wörter „Kreisbaugesellschaft Tübingen mbH“ ersetzt.

im Übrigen Kapitel 1209 zuzustimmen

8. Kapitel 1210 – Versorgung

zuzustimmen

9. Kapitel 1212 – Sammelansätze

Zu ändern:

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	-----------------------------------	-----------------------------------

359 01 850 Entnahme aus der Rücklage für Haushaltsrisiken

Im Haushaltsvermerk wird die Zahl „30“ durch die Zahl „34“ ersetzt sowie nach der Zahl „18“ die Wörter „sowie 31 bis 33“ eingefügt.

919 01 850 Zuführung an die Rücklage für Haushaltsrisiken

<i>statt</i>	1.305.138,2	24.465,4
<i>zu setzen</i>	2.619.269,4	110.465,4

Im Haushaltsvermerk wird in Ziffer 30 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummern 31. bis 34. angefügt:

- „31. für auf das Land entfallende Mehrausgaben bzw. zum Ausgleich von Mindereinnahmen im Zusammenhang mit der Finanzierung des Maßnahmenpakets des Bundes zur Sicherung einer bezahlbaren Energieversorgung und zur Stärkung der Einkommen (Entlastungspaket III) sowie etwaiger weiterer Entlastungsmaßnahmen des Bundes,
32. für Mehrausgaben bzw. zum Ausgleich von Mindereinnahmen aufgrund von notwendigen landesspezifischen Stabilisierungsmaßnahmen aufgrund der globalen Auswirkungen infolge des völkerrechtswidrigen Angriffskriegs auf die Ukraine,
33. für Mehrausgaben im Zusammenhang mit einem Mezzanine-Beteiligungsprogramm,
34. für Mehrausgaben in Höhe von insgesamt bis zu 6,8 Mio. EUR im Zuge der Reform der Straßenbauverwaltung, insbesondere zur Absicherung der Tunnelüberwachung.“

Die Übersicht zu den im Epl. 12 verwalteten Sondervermögen ist entsprechend anzupassen.

919 10 850 Zuführung an den Versorgungsfonds des Landes Baden-Württemberg

<i>statt</i>	724.739,0	767.586,0
<i>zu setzen</i>	725.558,0	768.482,0

Die Übersicht zu den im Epl. 12 verwalteten Sondervermögen ist entsprechend anzupassen.

im Übrigen Kapitel 1212 zuzustimmen.

10. Kapitel 1221 – Zukunftsoffensive III

zuzustimmen.

11. Kapitel 1222 – Zukunftsoffensive IV

zuzustimmen.

12. Kapitel 1223 – Zukunftsinvestitionen

zuzustimmen.

1.12.2022

Die Berichterstatter:

Peter Seimer

Dr. Uwe Hellstern

Gernot Gruber

Der Vorsitzende:

Martin Rivoir

Bericht

Der Ausschuss für Finanzen hat den Einzelplan 12 – Allgemeine Finanzverwaltung des Staatshaushaltsplans für die Haushaltsjahre 2023/2024 in seiner 24. Sitzung am 1. Dezember 2022 beraten.

Die zu dieser Einzelplanberatung schriftlich eingebrachten Änderungsanträge 12/1 bis 12/5, 12/7 bis 12/19 sowie der Entschließungsantrag 12/6 sind diesem Bericht beigelegt (*siehe Anlagen*).

Der Berichterstatter für den Einzelplan 12 ohne Kapitel 1201 – Steuern – und Kapitel 1205 – Kommunaler Finanzausgleich – führt in seiner Berichterstattung zum Einzelplan 12 – ohne die Kapitel 1201 und 1205 – aus, dass dieser der größte Einzelplan des Landeshaushalts sei. Hier seien nahezu alle Einnahmen des Landes etatisiert mit jeweils knapp 56 Milliarden € in den Jahren 2023 und 2024.

Zur Schuldentilgung seien auf der Grundlage der Steuerschätzung vom Mai dieses Jahres, in der der Krieg in der Ukraine noch nicht seinen Niederschlag gefunden habe, im Haushaltsentwurf für 2023 etwa 268 Millionen € und für das Jahr 2024 rund 478 Millionen € vorgesehen. Mit der neuen Steuerschätzung vom Oktober sei es über die Konjunkturkomponente bei gleicher Berechnungsgrundlage möglich, Schulden in Höhe von 1,25 Milliarden € aufzunehmen. Darin sehe man die Veränderung der Entwicklung in diesem kurzen Zeitraum.

Aktuell gebe das Land knapp 1,5 Milliarden € pro Jahr für den Schuldendienst aus. Dabei müsse im Blick behalten werden, dass das Land während der Coronapandemie massiv Schulden in Höhe von 15 Milliarden € aufgenommen habe. Demgegenüber seien es beim Bund 800 Milliarden € gewesen. Bis vor zwei Jahren habe der Schuldenstand Baden-Württembergs 45 Milliarden € betragen. Jetzt seien es knapp 60 Milliarden €. Gemessen am gesamten Haushaltsvolumen betrage der Schuldendienst rund 2,5 %.

Die Ausgaben für die Versorgung bildeten dabei mit ca. 10 % den größten Posten des Gesamthaushalts. 71 % davon entfielen auf die Bereiche des Kultus- und des Wissenschaftsministeriums sowie 13 % auf die Polizei. Die restlichen 16 % verteilten sich auf die übrigen Ressorts. In absoluten Zahlen seien dies inklusive der Beihilfe knapp 7 Milliarden €.

Den nächsten größeren Block machten die sächlichen Verwaltungsausgaben aus. Schon ohne die Kostensteigerungen während der Ukraine Krise zeige sich hier eine Entwicklung nach oben, und zwar sowohl bei den Mietkosten als auch bei den Bewirtschaftungs- und Energiekosten. Dies werde sicherlich auch Auswirkungen auf die Planungen des Landtags selbst haben, für den ja noch der Neubau des Hauses der Abgeordneten anstehe.

Von den Investitionsausgaben in Höhe von 2,3 Milliarden € im Jahr 2023 bzw. von 2,4 Milliarden € im Jahr 2024 mache einen Großteil der kommunale Finanzausgleich aus. Hinzu kämen rund 1,7 Milliarden € neue Gesamtbaukosten, die allerdings noch nicht in den kommenden zwei Jahren komplett verbaut würden. Im Kapitel 1208 – Staatlicher Hochbau – fänden sich dazu Einzelheiten.

Weiter seien die Zuführungen an Rücklagen und an das Sondervermögen „Baden-Württemberg 21“ in Kapitel 1212 – Sammelansätze – veranschlagt. Dass die Rücklage für Haushaltsrisiken in diesen Krisenzeiten anwachse, hänge damit zusammen, dass die Entnahmen in der Haushaltsaufstellung natürlich noch nicht hätten hinreichend konkretisiert werden können. Aber hierzu würden im Haushaltsplan auf den Seiten 275 und 276 drei Risikokriterien aufgeführt, die von den Regierungsfractionen mit ihrem Änderungsantrag 12/18 noch um weitere vier Kriterien erweitert werden sollten. Dabei gehe es u. a. um das Entlastungspaket III, das die Länder zusammen mit dem Bund auf den Weg gebracht hätten, sowie um etwaige Landesprogramme und landesspezifische Stabilisierungsmaßnahmen infolge des Ukraine-Kriegs.

Für den Entwurf des Einzelplans 12 sei ein weiterer Anstieg der Einnahmen gegenüber 2022 insbesondere durch weiter steigende Steuereinnahmen zu verzeichnen. Die Gesamtausgaben stiegen im Vergleich mit dem Jahr 2022 auch an, würden jedoch im Jahr 2024 wieder sinken. Dies gehe vor allem auf gestiegene Personalausgaben – insbesondere globale Mehrausgaben für Personalausgaben – sowie auf die im Jahr 2023 einmalig vorgesehenen Zuführungen an Rücklagen zurück.

Abschließend dankt der Berichterstatter allen Beschäftigten des Finanzministeriums für ihre wichtige Arbeit in schwieriger Zeit mit komplexen Herausforderungen.

Der Berichterstatter für das Kapitel 1201 trägt zum Kapitel 1201 – Steuern – vor, darin würden diejenigen Einnahmen dargestellt, die Baden-Württemberg aus Steuern voraussichtlich zu erwarten habe. Hierzu zählten zunächst die Landesanteile an den Gemeinschaftsteuern, deren Aufkommen nach Artikel 106 Absatz 3 des Grundgesetzes Bund, Ländern und Gemeinden gemeinschaftlich zustehe. Zu diesen Gemeinschaftsteuern gehörten die Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer sowie die Umsatzsteuer. Zugrunde liege dem Haushaltsplan das Ergebnis der Steuerschätzung vom Mai dieses Jahres, wengleich es inzwischen die neue Steuerschätzung vom Herbst gebe.

Der Landesanteil an diesen Gemeinschaftsteuern sowie der Gewerbesteuerumlage werde im vorgelegten Staatshaushaltsplan für die kommenden zwei Jahre 41,5 Milliarden € bzw. 42,8 Milliarden € betragen. Aus eigenen Landessteuern erziele Baden-Württemberg in den Jahren 2023 und 2024 weitere Einnahmen von jeweils rund 4,8 Milliarden €. Die wichtigsten Steuern unter den Landessteuern seien dabei die Grunderwerbsteuer mit jährlichen Einnahmen von rund 2,6 Milliarden € und die Erbschaftsteuer mit rund 1,75 Milliarden €.

Die gegenüber der letzten Steuerschätzung erneut ansteigenden Steuereinnahmen mit einem Plus von knapp 3,1 Milliarden € gegenüber dem Vorjahr seien leider nicht das Ergebnis eines wirtschaftlichen Aufschwungs, sondern eher einer im zweistelligen Bereich angewachsenen Inflation. Die Wirtschaftsentwicklung für 2023 werde im Kontrast dazu vom Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung negativ prognostiziert. Die OECD errechne für Deutschland sogar ein Minus von 0,5 % für 2023. Die Kombination aus Inflation und Stagnation sei bekanntlich die Stagflation.

Deutschland bilde mit dieser Prognose ein Schlusslicht innerhalb der EU. Ursächlich dafür seien auch die im europäischen Vergleich besonders hohen Energiepreise, vor allem die Strompreise, bei denen das Land über seine Beteiligungen an der EnBW durchaus preisbildenden Einfluss besitze. Trotz Entlastungen für die Bürger, die aber nur punktuell und zeitlich begrenzt erfolgten, müssten breite Bevölkerungsschichten erneut mit Einbußen beim Realeinkommen rechnen. Dies mindere die Ankurbelung der Binnenkonjunktur, die für eine Trendwende nötig wäre.

Aufgrund der erwarteten schwachen wirtschaftlichen Entwicklung werde für das Jahr 2024 mit einem wesentlich geringeren Anstieg der Steuereinnahmen gerechnet. Hierbei sollte bedacht werden, dass Steuerschätzungen generell mit erheblichen Risiken behaftet seien, und zwar insbesondere dann, wenn Einnahmewachse überwiegend auf Inflation und Steuerprogression basierten und nicht auf solidem Wachstum.

Bei der Grunderwerbsteuer als einer der wenigen reinen Landessteuern sei im vorliegenden Haushaltsentwurf trotz deutlich zurückgehender Baugenehmigungsanträge nochmals ein Zuwachs um 25 Millionen € bzw. um 40 Millionen € veranschlagt. Dies sei bereits durch die Herbst-Steuerschätzung deutlich nach unten korrigiert worden. Die erwartbare Reaktion der EZB auf die anhaltend hohe Inflation könne gerade hier weiter dämpfend wirken.

Bei den Gemeinschaftsteuern erweckten weiter steigende Lohn- und Einkommensteuern bei gleichzeitig sinkenden Reallöhnen ebenfalls wenig Freude. Notwen-

dige private Investitionen in die Immobiliensanierung oder in die energetische Ertüchtigung der Gebäude würden dadurch nicht befördert.

Soweit er (Redner) habe feststellen können, sei sich die Landesregierung durchaus im Klaren darüber, dass die hohe Inflation auch auf die Ausgabenseite des Haushalts durchschlagen werde. Dies sei von ihr auch schon berücksichtigt worden. Damit unterscheide sich das Verfahren positiv von dem in anderen Bundesländern und im Bund.

Eine Prognose der tatsächlichen Entwicklungen im Jahr 2023 sei angesichts der großen geopolitischen Risiken, die nicht dem Einfluss der Bundes- oder der Landesregierung unterlägen, sehr schwierig. Zu empfehlen wäre daher eine möglichst resiliente Haushaltsführung, die einen Spielraum für Reaktionen auf weitere Störungen ermöglichen würde, um etwaige weitere externe Schocks abzufangen.

Zum Schluss bedankt sich der Berichterstatter bei den Mitarbeitern des Ministeriums für die Unterstützung bei der Berichterstellung sowie insgesamt für die relativ solide Arbeit im Finanzministerium.

Der Berichterstatter für das Kapitel 1205 erklärt, das Kapitel 1205 – Kommunaler Finanzausgleich – sei sicherlich nicht das größte Kapitel, aber es gehe bei ihm doch um bedeutende Beträge im Bereich von 15 Milliarden €. Der Kommunale Investitionsfonds bleibe stabil bei 1,115 Milliarden €. Die kommunale Investitionspauschale, die 2022 noch bei 1,07 Milliarden € gelegen habe, steige 2023 an auf 1,138 Milliarden € sowie 2024 auf 1,198 Milliarden €.

Bei der Frage, ob die Kommunen gut unterstützt oder vom Land zu knapp gehalten würden, habe er insgesamt den Eindruck, dass es bei den Finanzbeziehungen zwischen Bund, Land und Kommunen angesichts der gegenwärtigen Krisen relativ fair zugehe. Dies zeige auch ein Blick auf die Kürzungsbeträge nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Finanzausgleichsgesetzes. 2011 sei das Land mit einem Kürzungsbetrag von 708 Millionen € gestartet, der 2015 dann auf 540 Millionen € abgesenkt worden sei. In einer quasi kontroverseren Phase zwischen Land und Kommunen habe es 2017 schließlich einen Anstieg auf 861 Millionen € gegeben. In der Coronakrise sei es zu einem kommunalfreundlichen „Absturz“ gekommen und aus dem Kürzungsbetrag sei sogar zum ersten Mal ein Zuschuss in Höhe von 186,5 Millionen € geworden. 2021 habe der Betrag wieder ein übliches Maß von 497 Millionen € angenommen und sei dann 2022 auf 827 Millionen € gestiegen. Mit dem jetzt vorliegenden Doppelhaushalt erhöhe er sich auf 952 Millionen € bzw. auf 892 Millionen €. Dennoch bezeichne er die Finanzausstattung der Kommunen durch das Land mit Anhebung des Ausgleichstocks auf 120 Millionen € im Jahr 2023 und auf 140 Millionen € im Jahr 2024 ebenfalls als fair.

Der aktuelle Bericht der Gemeinsamen Finanzkommission zeige darüber hinaus, dass das Land die 260 Millionen € für die Flüchtlingsunterbringung, die der Bund dem Land über seinen Bundesanteil an der Umsatzsteuer zur Verfügung gestellt habe, voll an die Kommunen weitergeleitet habe. Hätte das Land hier nichts getan, hätten die Kommunen 60 Millionen Euro (23% von den 2022 weitergeleiteten 260 Millionen €) doppelt erhalten. Nun müssten die Kommunen deswegen im Jahr 2023 60 Millionen € zurückzahlen. Bewerte man dies insgesamt, den Zuwachs bei der Kinderbetreuung, die Förderprogramme zwischen Land und Kommunen und die Weiterleitung der Bundesgelder in diesen Bereich, komme man zu dem Ergebnis, dass es sich hier durchaus um einen fairen Haushalt handle.

Abschließend dankt er ebenfalls den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Finanzministeriums für die Unterstützung bei der Erstellung seines Berichts.

(Redaktioneller Hinweis: Der Vorsitzende fragt im Folgenden bei jedem Aufruf von Kapiteln, Anträgen und weiteren Beratungsgegenständen nach Wortmeldungen. Dies wird angesichts der Vielzahl der Aufrufe nicht explizit im Protokoll wiedergegeben. Soweit also nach einem Aufruf keine Ausführungen zur Sache vermerkt sind, ist

der Ausschuss ohne Wortmeldungen direkt in die Beschlussfassung eingetreten.)

Der Ausschuss nimmt vom Vorwort ohne Widerspruch Kenntnis.

Kapitel 1201

Steuern

Der Vorsitzende ruft die Änderungsanträge 12/1, 12/3 und 12/9 mit zur Beratung auf.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP erläutert, für die Senkung des Grunderwerbsteuersatzes, die seine Fraktion auch in der Vergangenheit schon beantragt habe, seien jetzt die zu erwartenden geringeren Einnahmen nach der Herbst-Steuerschätzung und die dramatische Situation auf dem privaten Wohnungsmarkt und dem Baumarkt mit einem Rückgang um bis zu 25 % gute Argumente. Nachdem das Land in den vergangenen zehn Jahren mit steigenden Immobilienpreisen von dieser Steuer sehr stark profitiert habe, sei es nun an der Zeit, die Senkung des Grunderwerbsteuersatzes endlich zu realisieren.

Ein Abgeordneter der Fraktion GRÜNE weist darauf hin, dass die Einnahmen aus der Grunderwerbsteuer de facto zweckgebunden in die U-3-Betreuung gingen. Insofern hätte er gern einmal einen Vorschlag zur Gegenfinanzierung gehört, sollte dieses Geld durch die Absenkung des Grunderwerbsteuersatzes nicht mehr an die Kommunen fließen.

Der Abgeordnete der Fraktion der FDP/DVP repliziert, einem Mitglied des Finanzausschusses sollte der Unterschied zwischen Steuern, Gebühren und Beiträgen bekannt sein. Die zitierte Zweckbindung, die intern festgelegt sei, könnten die Regierungsfractionen für sich gelten lassen, aber rechtlich und politisch sei dies völlig unerheblich.

Änderungsantrag 12/1 mehrheitlich abgelehnt.

Änderungsantrag 12/3 mehrheitlich abgelehnt.

Änderungsantrag 12/9 (insgesamt) einstimmig zugestimmt.

Kapitel 1201 mit den beschlossenen Änderungen mehrheitlich genehmigt.

Kapitel 1202

Allgemeine Bewilligungen

Änderungsantrag 12/10 einstimmig zugestimmt.

Kapitel 1202 mit den beschlossenen Änderungen einstimmig genehmigt.

Kapitel 1204 mehrheitlich genehmigt.

Kapitel 1205

Kommunaler Finanzausgleich

Der Vorsitzende ruft den Änderungsantrag 12/11 mit zur Beratung auf.

Ein Vertreter des Ministeriums für Finanzen antwortet auf Frage des Abgeordneten der Fraktion der FDP/DVP, bei der Erhöhung der Ansätze in Titel 633 02

– Zuweisungen an Stadt- und Landkreise zum Ausgleich von Mehrbelastungen nach § 11 Absatz 4 FAG –, die die Regierungsfractionen in ihrem Änderungsantrag 12/11 beehrten, gehe es um zusätzliche Mittel für Wildtierbeauftragte und das Gesundheitsamt beim Stadtkreis Mannheim. Soweit beim Gesundheitsamt bereits Stellen des gehobenen Dienstes angesiedelt gewesen seien, weil es sich um einen Stadtkreis handle, müssten auch die Stellen im höheren Dienst finanziert werden. Deswegen mache sich dort eine weitere Erhöhung bemerkbar.

Änderungsantrag 12/11 (insgesamt) mehrheitlich zugestimmt.

Kapitel 1205 mit den beschlossenen Änderungen mehrheitlich genehmigt.

Kapitel 1206

Schulden und Forderungen

Der Vorsitzende ruft die Änderungsanträge 12/12 und 12/14 (geänderte Fassung) mit zur Beratung auf.

Ein Abgeordneter der Fraktion GRÜNE nimmt Bezug auf die rapide Verschlechterung von Zinskonditionen und möchte wissen, was das Land unternommen habe, um sich niedrige Zinsen zu sichern, und wie der Rechnungshof dies beurteile.

In der Vergangenheit habe sich z. B. das Land Hessen im Rahmen von Zinsswaps Zinsen in Höhe von etwa 1,5 % gesichert. Diese seien danach sogar in den Minusbereich gegangen. Das Land Hessen habe mithin ein Minusgeschäft gemacht.

Er regt an, sich angesichts der jetzt schnell gestiegenen Zinsen gegebenenfalls auch einmal interfraktionell darüber zu unterhalten, wie noch niedrige Zinsen für das Land gesichert werden könnten.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP erklärt zum Änderungsantrag 12/12 der Regierungsfractionen, die FDP/DVP lehne die Schuldenaufnahme ab. Eine geringere Schuldenaufnahme führte automatisch dazu, dass – unabhängig vom Zinsniveau – insgesamt weniger Zinslasten anfielen.

Dem Änderungsantrag 12/14 (geänderte Fassung) der Regierungsfractionen stimme die FDP/DVP-Fraktion zu, weil nach ihrer Meinung die Zinsen tendenziell ohnehin zu hoch angesetzt seien. Zumindest in der Kalkulation sollten sie jetzt mit dem Änderungsantrag reduziert werden.

Ein Vertreter des Ministeriums für Finanzen erläutert, Überlegungen, inwieweit sich das Land günstige Zinsen für lange Zeit sichere, müssten im Zusammenhang mit der Liquidität betrachtet werden. In den vergangenen Jahren, als es möglich gewesen wäre, sich auch Negativzinsen zu sichern, sei dies nicht genutzt worden, um Kredite auf Vorrat abzuschließen. Kredite, die jedoch z. B. hätten verlängert werden müssen, seien auch langfristig zu günstigen Konditionen aufgenommen worden. Zinsswaps habe das Land seit 2020 nicht mehr aufgenommen. Aber es gebe in Baden-Württemberg andere Institutionen, die das Instrument der Zinsswaps wieder stärker nutzten. Hierüber steige das Finanzministerium gern in eine Diskussion mit dem Finanzausschuss ein.

Der Aussage, dass die Zinsen zu großzügig kalkuliert seien, müsse er widersprechen. Dass dies nicht der Fall sei, zeigten die Entwicklungen am Zinsmarkt allein in den letzten sechs, neun Monaten, in denen sich die Zinssätze vervielfacht hätten.

Der Änderungsantrag 12/14 (geänderte Fassung) ziele auf den Verzicht auf Restrukturierungsmaßnahmen. Dabei gehe es nicht um Zinsen, die zu üppig kalkuliert worden wären. Im Gegenteil, wenn die EZB im Dezember erneut eine Zinssatzsteigerung beschließen würde, bewegte sich das Land hier sicherlich an

der „Kante“. Durch Restrukturierungsmaßnahmen sei in den vergangenen Jahren immer wieder versucht worden, sich quasi für die Zukunft durch Einmalzahlungen von Zinsen freizukaufen. Je höher jedoch die Zinssätze regulär seien, desto unattraktiver werde dieses Freikaufen. Deshalb solle größtenteils auf die Restrukturierung verzichtet werden, ohne dass das Land dadurch Schaden nehme.

Ein Vertreter des Rechnungshofs weist darauf hin, der Rechnungshof habe sich vor ein paar Jahren einmal intern das Kreditmanagement des Landes angesehen. Sollte sich im Nachhinein eine langfristige Zinsbindung als nicht vorteilhaft herausstellen, würde dies vom Rechnungshof nicht kritisiert. Dem liege ja immer eine Einschätzung zugrunde, die zu einem gewissen Zeitpunkt getroffen werden müsse.

Es habe zu früheren Zeiten, als man im Finanzministerium gedacht habe, die Zinsen würden nicht mehr weiter sinken, schon einmal langfristige Zinsbindungsgeschäfte gegeben. Dies werde, wie gerade erwähnt, vom Rechnungshof nicht kritisiert. Allerdings habe der Rechnungshof damals geäußert, man solle dementsprechende Prognosen zum Teil besser aufzeichnen, besser evaluieren. So seien für das Kredit- und Liquiditätsmanagement neue Regelungen aufgestellt worden, wie man in Zukunft mit solchen Geschäften umgehe.

Der Rechnungshof wisse auch, dass die Swapgeschäfte eingestellt worden seien. Die Situation in Hessen sei aber anders gewesen, weil dies dort auf Vorrat gemacht worden sei. Baden-Württemberg dagegen habe immer Wert auf die Konnexität gelegt. Sollte jetzt vor dem Hintergrund von Zinssicherungen wieder in solche Swapgeschäfte eingestiegen werden, würde sich der Rechnungshof dem grundsätzlich nicht verschließen. Dafür müssten dann aber Marktszenarien bewertet, abgeschätzt werden. Ob diese Szenarien letztlich allerdings eintreten, wisse niemand. Wichtig sei nur, dass das Ganze von Anfang an nachvollziehbar sei.

Änderungsantrag 12/12 mehrheitlich zugestimmt.

Änderungsantrag 12/14 (geänderte Fassung) mehrheitlich zugestimmt.

Kapitel 1206 mit den beschlossenen Änderungen mehrheitlich genehmigt.

Kapitel 1208

Staatlicher Hochbau

Der Vorsitzende ruft die Änderungsanträge 12/7 und 12/15 mit zur Beratung auf.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD zeigt sich erfreut, dass in den Erläuterungen zu Titel 712 15 – Stuttgart, Neues Schloss, Sanierung und Neustrukturierung Mitteltrakt (Planungsrate) – erwähnt werde, dass das Neue Schloss für die Bürgerschaft geöffnet werden solle. Er fragt, ob in jedem Fall eine Öffnung des Neuen Schlosses für die Bürgerschaft vorgesehen werde.

Die Staatssekretärin im Ministerium für Finanzen erwidert, es gehe hier um Planungen für den Mitteltrakt. Der Mitteltrakt werde bekanntlich vom Staatsministerium genutzt und sei auch der Bereich, in dem historische Dinge zu zeigen seien. In der Tat sei es Zielsetzung und Bestandteil der Planung, zumindest Teile des Mitteltrakts besser zugänglich zu machen. Selbstverständlich gehe es aber auch darum, die notwendigen Modernisierungs- und Sanierungsmaßnahmen in diesem Bereich durchzuführen.

Änderungsantrag 12/15 (insgesamt) einstimmig zugestimmt.

Änderungsantrag 12/7 mehrheitlich abgelehnt.

Kapitel 1208 mit den beschlossenen Änderungen mehrheitlich genehmigt.

Kapitel 1209

Staatsvermögen

Der Vorsitzende ruft den Änderungsantrag 12/16 mit zur Beratung auf.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP erkundigt sich zu diesem Änderungsantrag der Regierungsfractionen danach, ob es schon immer Praxis gewesen sei, landeseigene Flächen zur Unterbringung von Flüchtlingen unentgeltlich zu überlassen und die Erstattung entsprechend zu reduzieren.

Die Staatssekretärin im Ministerium für Finanzen führt aus, dies sei bisher nicht gängige Praxis gewesen. Bislang sei man bei der Mietzinsfestlegung an das untere Ende gegangen. Es habe davon aber auch Ausnahmen gegeben, in denen auf den Mietzins verzichtet worden sei. Um sich Diskussionen darüber zu sparen und handlungsfähig zu sein, wenn Räumlichkeiten schnell gebraucht würden, werde mit dem Änderungsantrag vorgeschlagen, hier generell auf den Mietzins zu verzichten. Solange es bei der Spitzabrechnung bleibe, sei dies auch keine große Belastung für den Landeshaushalt, jedoch der einfachere Weg.

Änderungsantrag 12/16 mehrheitlich zugestimmt.

Kapitel 1209 mit den beschlossenen Änderungen mehrheitlich genehmigt.

Kapitel 1210 mehrheitlich genehmigt.

Kapitel 1212

Sammelansätze

Der Vorsitzende ruft die Änderungsanträge 12/2, 12/4, 12/5, 12/8, 12/13, 12/17, 12/18 und 12/19 sowie den Entschließungsantrag 12/6 mit zur Beratung auf.

Die Ministerialdirektorin im Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration erinnert daran, der Abgeordnete der Fraktion der FDP/DVP habe im Rahmen der Beratung des Einzelplans 09 – Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration – eine Frage zu Kapitel 1212 Titel 359 12 – Entnahme aus der Rücklage für das Maßnahmenpaket „Zukunftsland BW – Stärker aus der Krise“ gestellt. Sie kommt auf diese Frage zurück und führt aus, dass bundesweit etwa 6 000 Anträge gestellt worden seien. Darauf entfielen für Baden-Württemberg deutlich über 600. Das Bundesamt für Soziale Sicherung habe noch nicht alle Bescheide für Baden-Württemberg erteilt bzw. es lägen noch nicht alle Bescheide vor.

Während zunächst beabsichtigt gewesen sei, in Baden-Württemberg aus verwaltungswirtschaftlichen Gründen pro Träger zu bescheiden, habe man sich doch entschlossen, Einzelbescheide zu erlassen. Dies bedeute, dass deutlich über 600 Einzelbescheide zu erlassen seien. Diese befänden sich in Arbeit. Aufgrund des Kassenschlusses des Landes finde die Auszahlung jedoch nicht im Dezember, sondern beginnend ab Januar statt. Aber es könne noch nicht alles beschieden werden, weil noch nicht alle Bescheide des Bundesamts für Soziale Sicherung zugegangen seien.

Der Abgeordnete der Fraktion der FDP/DVP fragt nach, ob es richtig sei, dass Baden-Württemberg das einzige Bundesland sei, in dem bis jetzt noch keine Bescheide ergangen seien. Wenn dies so sei, stelle sich für ihn die Frage, warum die anderen Bundesländer mit den dann 5 400 Fällen einen anderen Weg gegangen seien und Förderbescheide bereits hätten erteilen können.

Die Ministerialdirektorin im Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration erklärt, ob Baden-Württemberg das einzige Bundesland sei, könne sie nicht beantworten, weil ihr dazu die Übersicht fehle. Auch die Frage, welchen Weg die anderen Bundesländer gewählt hätten, könne sie ad hoc nicht beantworten. Sie sagt zu, beide Fragen schriftlich zu beantworten.

Ein weiterer Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP greift zum Änderungsantrag 12/18 der Regierungsfractionen die Nummer 32 des Haushaltsvermerks auf:

für Mehrausgaben bzw. zum Ausgleich von Mindereinnahmen aufgrund von notwendigen landesspezifischen Stabilisierungsmaßnahmen aufgrund der globalen Auswirkungen infolge des völkerrechtswidrigen Angriffskriegs auf die Ukraine.

Er möchte wissen, um welche Maßnahmen es sich hier handle, ob dies ein zusätzliches Beteiligungsprogramm sei bzw. ob so etwas vorgesehen sei.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD bemerkt, sollte es irgendwann zu Entnahmen aus den Rücklagen kommen, sei ja der Finanzausschuss zuständig, sobald diese über 7,5 Millionen € lägen. Er fragt, ob dann, wenn die Entnahmen unter 7,5 Millionen € lägen, davon ausgegangen werden dürfe, dass es analog zu dem Verfahren in der Coronapandemie zumindest einen regelmäßigen Bericht des Finanzministeriums darüber gebe, damit der Finanzausschuss wisse, was mit der Rücklage geschehe und wie jeweils der aktuelle Stand sei.

Die Staatssekretärin im Ministerium für Finanzen merkt an, sie denke, dass sie dies analog dem Verfahren in der Coronapandemie zusagen könne.

Ein Abgeordneter der Fraktion GRÜNE erklärt auf die Frage zur Nummer 32 des Haushaltsvermerks, damit werde quasi die Ermächtigung gegeben, auch landeseigene Programme aufzufahren. Die Nummer 33 wiederum zähle ja auch explizit ein Beteiligungsprogramm, ein Mezzanine-Beteiligungsprogramm aus Eigen- und Fremdkapital, auf.

Änderungsantrag 12/17 einstimmig zugestimmt.

Die Änderungsanträge 12/13 (insgesamt), 12/4, 12/2 und 12/8 werden jeweils mehrheitlich abgelehnt.

Änderungsantrag 12/18 mehrheitlich zugestimmt.

Änderungsantrag 12/19 mehrheitlich zugestimmt.

Änderungsantrag 12/5 mehrheitlich abgelehnt.

Kapitel 1212 mit den beschlossenen Änderungen mehrheitlich genehmigt.

Entschließungsantrag 12/6 mehrheitlich abgelehnt.

Kapitel 1221 bis Kapitel 1223 jeweils mehrheitlich genehmigt.

11.12.2022/12.12.2022/14.12.2022

Peter Seimer (ohne Kapitel 1201 und 1205)
Dr. Uwe Hellstern (für Kapitel 1201)
Gernot Gruber (für Kapitel 1205)

Landtag von Baden-Württemberg
17. Wahlperiode

12/1

Änderungsantrag
der Fraktion der AfD

zu dem Entwurf des Staatshaushaltsplans für 2023/2024

Der Landtag wolle beschließen:

Einzelplan 12 Allgemeine Finanzverwaltung

Kapitel 1201 Steuern

Zu ändern:
(S. 9)

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
053 01	820	Grunderwerbsteuer		
			statt	2.580.000,0
			zu setzen	1.806.000,0
				1.834.000,0
				(-774.000,0)
				(-786.000,0)

27.11.2022

Gögel, Dr. Podeswa, Dr. Hellstern und Fraktion

Begründung

Seit dem 01.09.2006 haben die Länder die Befugnis zur Bestimmung des Steuersatzes bei der Grunderwerbsteuer (Art. 105 Abs. 2a S. 2 GG), was in den Folgejahren in den meisten Bundesländern zu deutlichen Steuererhöhungen gegenüber der ursprünglichen Bemessungsgrundlage von 3,5 % geführt hat. In Baden-Württemberg wurde der Steuersatz im Jahr 2011 auf 5,0 % angehoben.

Die Grunderwerbsteuer und ihre wiederholte Erhöhung stehen seit Jahren in der Kritik, da sie die zugehörigen Leistungen (Immobilienverkäufe und indirekt auch Mieten) verteuern. Während der Mangel an bezahlbarem Wohnraum immer weiter zunimmt, treibt die Grunderwerbsteuer die Kosten für ein Haus oder ein Grundstück zusätzlich in die Höhe, was vor allem junge Familien mit wenig Eigenkapital daran hindert, Immobilieneigentum zu erwerben. Die Grunderwerbsteuer beeinträchtigt darüber hinaus die Mobilität, da sich der Verkauf einer Immobilie oft erst nach vielen Jahren rechnet und die Steuer bei jedem Kauf erneut anfällt. Der Immobilienmarkt verliert durch die Grunderwerbsteuer insgesamt an Dynamik, was zugleich notwendigen Modernisierungen entgegensteht.

Es ist daher anzustreben, die Grunderwerbsteuer in Baden-Württemberg wieder auf 3,5 % abzusenken, wobei im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs den Stadt- und Landkreisen für die daraus resultierenden Steuer-Mindereinnahmen ein entsprechender Ausgleich zu gewähren ist.

Landtag von Baden-Württemberg
17. Wahlperiode

12/2

Änderungsantrag
der Fraktion der AfD

zu dem Entwurf des Staatshaushaltsplans für 2023/2024

Der Landtag wolle beschließen:

Einzelplan 12 Allgemeine Finanzverwaltung

Kapitel 1212 Sammelansätze

Zu ändern:
(S. 268)

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
361 01	870	Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre		
			statt 2.990.300,0	1.291.100,0
			zu setzen 3.340.300,0	1.591.100,0
			(+350.000,0)	(+300.000,0)

28.11.2022

Gögel, Dr. Podeswa, Dr. Hellstern und Fraktion

Begründung

In seiner am 15. Juli 2021 vorgestellten Denkschrift 2021 (Drucksache 17/300) hat der Rechnungshof Baden-Württemberg das seit Jahren starke Anwachsen der sog. Haushaltsreste im Landeshaushalt kritisiert. Bereits von 2020 nach 2021 wurden Ausgabereste von rd. 6,76 Mrd. € übertragen. Beim Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2021 sind die nach 2022 übertragenen Ausgabereste nochmals um € 941 Mio. auf nunmehr € 7,70 Mrd. angestiegen.

Innerhalb der Ausgabereste nehmen die rechtlich nicht gebundenen Reste eine besonders problematische Sonderstellung ein. Die Übertragung sog. „N-Reste“ kommt nach der Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums zur Rechnungslegung über die Einnahmen und Ausgaben und die Erstellung der Haushaltsrechnung (VwV-Rechnungslegung) grundsätzlich nur in Ausnahmefällen in Betracht.

Allein bei den nicht gebundenen Ausgaberesten ist beim Rechnungsabschluss 2021 nach 2022 gegenüber dem Vorjahr ein Anstieg von 64 % zu verzeichnen. In das Haushaltsjahr 2022 wurden nicht gebundene Ausgabereste in Höhe von € 683,1 Mio. übertragen, die schrittweise weitgehend aufzulösen sind.

Landtag von Baden-Württemberg
17. Wahlperiode

12/3

Änderungsantrag
der Fraktion der FDP/DVP

zu dem Entwurf des Staatshaushaltsplans für 2023/2024

Der Landtag wolle beschließen:

Einzelplan 12 Allgemeine Finanzverwaltung

Kapitel 1201 Steuern

Zu ändern:
(S. 9)

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
053 01	820	Gründerwerbsteuer		
			statt	2.580.000,0
			zu setzen	2.620.000,0
				1.881.000,0
				1.846.000,0
				(-699.000,0)
				(-774.000,0)

15.11.2022

Dr. Rülke, Brauer, Bonath, Fischer und Fraktion

Begründung

Wiederabsenkung des Gründerwerbsteuersatzes von 5 auf 3,5 %. Berücksichtigt ist näherungsweise die geringere Einnahmeerwartung aufgrund der Herbststeuerschätzung 2022 auf 2.330.000 T€ in 2023 und 2.580.000 T€ in 2024. Folgeänderung ist die Rückanhebung des Kommunalen Anteils auf 55,5 % wie vor der Anhebung 2011.

Landtag von Baden-Württemberg
17. Wahlperiode

12/4

Änderungsantrag
der Fraktion der FDP/DVP

zu dem Entwurf des Staatshaushaltsplans für 2023/2024

Der Landtag wolle beschließen:

Einzelplan 12 Allgemeine Finanzverwaltung

Kapitel 1212 Sammelansätze

Zu ändern:
(S. 268)

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
361 01	870	Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre		
			statt	2.990.300,0
			zu setzen	1.291.100,0
				3.091.100,0
			(0,0)	(+1.800.000,0)
		Die Erläuterung wird wie folgt gefasst:		
		„Erläuterung: Veranschlagt ist der rechnungsmäßige Überschuss des Haushaltsjahres 2021 sowie ein Teil des voraussichtlichen Überschusses des Haushaltsjahres 2022.“		

15.11.2022

Dr. Rülke, Brauer, Bonath, Fischer und Fraktion

Begründung

Die Steuerschätzung hat eine Mehreinnahme im Jahr 2022 von ca. 1,8 Milliarden Euro erbracht. Diese wird hier für Ausgaben in 2024 vereinnahmt.

Landtag von Baden-Württemberg
17. Wahlperiode

12/5

Änderungsantrag
der Fraktion der FDP/DVP

zu dem Entwurf des Staatshaushaltsplans für 2023/2024

Der Landtag wolle beschließen:

Einzelplan 12 Allgemeine Finanzverwaltung

Kapitel 1212 Sammelansätze

Zu ändern:
(S. 278)

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
919 11	850	Zurückführung an die Rücklage für die Klimaschutzstiftung / den Klimaschutzfonds sowie weitere Klimaschutzmaßnahmen		
			statt	0,0
			zu setzen	0,0
				(-69.791,2)
				(0,0)

15.11.2022

Dr. Rülke, Brauer, Bonath, Fischer und Fraktion

Begründung

Nach Auffassung der FDP/DVP-Fraktion ist die Klimaschutzstiftung nach wie vor ein symbolpolitisches Prestigeobjekt mit fragwürdiger Wirksamkeit. Der innereuropäische Luftverkehr wird seit 2012 in den Europäischen Emissionshandel einbezogen. Dadurch hat das bei Flugreisen emittierte CO₂ einen Preis. Die Aufgaben der Klimaschutzstiftung können außerdem auch von der Baden-Württemberg-Stiftung übernommen werden. Die FDP/DVP-Fraktion beantragt daher die Auflösung der Klimaschutzstiftung.

Landtag von Baden-Württemberg
17. Wahlperiode

12/6

Antrag
der Fraktion der FDP/DVP

Entschließung zu dem Entwurf des Staatshaushaltsplans für 2023/2024

Einzelplan 12 Allgemeine Finanzverwaltung

Kapitel 1212 Sammelansätze

(S. 284)

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

das Programm „Zukunftsland BW – Stärker aus der Krise“ aufzulösen und die Restmittel der Rücklage für Haushaltsrisiken zuzuführen

15.11.2022

Dr. Rülke, Brauer, Bonath, Fischer und Fraktion

Begründung

Aus dem aus Schulden im Rahmen der Konjunkturkomponente 2020 gebildeten Programm sind bis auf einen Rest von gut 162 Millionen Euro alle Mittel vergeben worden. Angesichts der allgemeinen- und der Haushaltslage ist auf die weitere Vergabe von Projekten abzusehen und die Rücklage der eigentlichen Haushaltsrücklage zuzuführen, zu dem diese Rücklage immer nachrangig war.

Landtag von Baden-Württemberg
17. Wahlperiode

12/7

Änderungsantrag
der Fraktion der SPD

zu dem Entwurf des Staatshaushaltsplans für 2023/2024

Der Landtag wolle beschließen:

Einzelplan 12 Allgemeine Finanzverwaltung

Kapitel 1208 Staatlicher Hochbau

Zu ändern:
(S. 46)

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
711 01	811	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten		
		statt	66.700,0	67.300,0
		zu setzen	75.700,0	76.300,0
			(+9.000,0)	(+9.000,0)
		Der Erläuterung wird folgender Absatz angefügt:		
		„PV-Anlagen über Parkplätzen, PV-Anlagen mit Batteriespeichern sowie Ladesäulen (pro Jahr 9,0 Mio. EUR)“		

29.11.2022

Stoch, Fink, Gruber und Fraktion

Begründung

Trotz gesetzlicher Vorgaben für Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft, im Zuge von Neubau und Sanierungsmaßnahmen Photovoltaikanlagen auf Dächern und an Gebäuden errichten zu müssen, errichtet das Land selbst bei seinen eigenen Liegenschaften selbst bei Eignung der Gebäude und Dachflächen kaum Photovoltaikanlagen. Zudem müssen an Liegenschaften des Landes sowohl PV-Anlagen über Parkplätzen als auch Ladesäulen für Elektroautos noch in großer Zahl errichtet werden.

Daher sind zusätzliche Mittel zur Errichtung erforderlich, auch wenn die Anlagen sich durch Eigenverbrauch und Netzeinspeisung langfristig finanziell selbst tragen, bzw. rentieren.

Mit den zusätzlich eingestellten Mitteln i. H. v. 9.000,0 Tsd. Euro ist es möglich, Photovoltaikanlagen mit einer Gesamtleistung von ca. 4 MWp, teilweise auch mit Batteriespeicher, auf Bestandsgebäuden und über Parkplätzen in Landesliegenschaften zu errichten sowie über 100 Ladepunkte je Jahr zu installieren.

Landtag von Baden-Württemberg
17. Wahlperiode

12/8

Änderungsantrag
der Fraktion der SPD

zu dem Entwurf des Staatshaushaltsplans für 2023/2024

Der Landtag wolle beschließen:

Einzelplan 12 Allgemeine Finanzverwaltung

Kapitel 1212 Sammelansätze

Zu ändern:
(S. 275)

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
919 01	850	Zuführung an die Rücklage für Haushaltsrisiken		
		Im Haushaltsvermerk wird in Ziffer 30 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummern 31. und 32. angefügt:		
		„31. für ein Landesprogramm zur Abfederung von inflationsbedingten Mehrausgaben und zum Schutz vor Insolvenzen bei sozialen Einrichtungen, bei denen die Entlastungspakete des Bundes nicht ausreichen oder zu spät einsetzen, bis zur Übernahme der Mehrkosten in die mit den Leistungsträgern verhandelten Entgelte, 32. für einen Notfallfonds für Krankenhäusern in wirtschaftlichen Notlagen, die für die Versorgung wichtig sind.“		

29.11.2022

Stoch, Fink, Dr. Kliche-Behnke und Fraktion

Begründung

Insbesondere stationäre und teilstationäre soziale Einrichtungen haben in Folge des russischen Angriffskrieges enorme Ausgabensteigerungen vor allem im Bereich der Energiekosten, aber auch beim Einkauf von Lebensmitteln oder für Gebrauchsgüter. Die Entgelte der Leistungsträger werden jedoch kaum kurzfristig anzupassen sein. Außerdem kommen für diese die Entlastungen des Bundes ggf. nicht rechtzeitig oder sie passen nicht genau. Deshalb soll dem Beispiel anderer Bundesländer gefolgt und die Entlastungen des Bundes durch ein Landesprogramm ergänzt werden. Mit diesem Programm kann auf besondere Notlagen reagiert werden.

Ministerpräsident Kretschmann hat in seiner Regierungserklärung vom 10. November 2022 angekündigt, bedrohliche Lücken bei den Bundeshilfen zu schließen und dafür unter anderem „einen Sondertopf für die soziale Infrastruktur“ mit 30 Millionen Euro zugesagt. Als solchen „Sondertopf“ wurden jetzt die Erhöhungsanträge der Koalitionsfraktionen im Einzelplan 09 vorgestellt. Allerdings ist bei keinem der 32 Erhöhungsanträge ein kausaler Zusammenhang zur Krise erkennbar. Als Beispiel seien hier die Kosten für die Einrichtung einer Pflegekammer oder der durchaus wichtige Ausbau der Beratungsarbeit bei sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend genannt.

Seite 1 von 2

Außerdem soll auch außerhalb der Krisenreaktion die Möglichkeit für Landeshilfen geschaffen werden, um Krankenhäuser, die für die Versorgung wichtig sind und die in wirtschaftlichen Notlagen stehen, kurzfristig unterstützen zu können, bis sie wirtschaftlich wieder auf eigenen Beinen stehen.

Landtag von Baden-Württemberg
17. Wahlperiode

12/9

Änderungsantrag
der Fraktion GRÜNE und
der Fraktion der CDU

zu dem Entwurf des Staatshaushaltsplans für 2023/2024

Der Landtag wolle beschließen:

Einzelplan 12 Allgemeine Finanzverwaltung

Kapitel 1201 Steuern

Zu ändern:
(S. 7, 8, 9, 10)

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
1.		In der Vorbemerkung werden die Worte „10. bis 12. Mai 2022“ durch die Worte „25. bis 27. Oktober 2022“ ersetzt.		
2.	011 01	820 Lohnsteuer		
			<i>statt</i>	16.670.000,0
			<i>zu setzen</i>	17.545.000,0
				17.090.000,0
				18.635.000,0
				(+420.000,0)
				(+1.090.000,0)
3.	012 01	820 Veranlagte Einkommensteuer		
			<i>statt</i>	5.055.000,0
			<i>zu setzen</i>	5.375.000,0
				5.480.000,0
				5.815.000,0
				(+425.000,0)
				(+440.000,0)
4.	013 01	820 Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag (ohne Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge)		
			<i>statt</i>	2.090.000,0
			<i>zu setzen</i>	2.205.000,0
				2.475.000,0
				2.570.000,0
				(+385.000,0)
				(+365.000,0)
5.	014 01	820 Körperschaftsteuer		
			<i>statt</i>	3.035.000,0
			<i>zu setzen</i>	3.170.000,0
				3.225.000,0
				3.345.000,0
				(+190.000,0)
				(+175.000,0)
6.	015 01	820 Umsatzsteuer		
			<i>statt</i>	9.360.000,0
			<i>zu setzen</i>	9.065.000,0
				8.440.000,0
				7.210.000,0
				(-920.000,0)
				(-1.855.000,0)
7.	016 01	820 Einfuhrumsatzsteuer		
			<i>statt</i>	4.300.000,0
			<i>zu setzen</i>	4.400.000,0
				5.100.000,0
				5.500.000,0
				(+800.000,0)
				(+1.100.000,0)

Seite 1 von 3

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
8.	017 01	820	Gewerbsteuerumlage	
			statt	480.000,0
			zu setzen	540.000,0
				(+60.000,0)
				(+50.000,0)
9.	018 01	820	Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge	
			statt	595.000,0
			zu setzen	510.000,0
				(-85.000,0)
				(-75.000,0)
10.			In der Erläuterung zu 011 01 bis 018 01 werden die Zahlen „4.755,0 / 4.995,0“ durch die Zahlen „4.915,0 / 5.325,0“ ersetzt.	
			Die Tabelle in der Erläuterung zu 011 01 bis 018 01 wird wie folgt gefasst:	
			„Bei der Ermittlung des Landesanteils an den Gemeinschaftsteuern wurde von folgendem Gesamtaufkommen ausgegangen:	
			2023 Tsd. EUR	2024 Tsd. EUR
			I. Aufkommen an Gemeinschaftsteuern (100 v.H. nach Zerlegung)	
			1. Lohnsteuer	40.212.000,0
			2. Veranlagte Einkommensteuer	12.897.000,0
			3. Abgeltungsteuer	1.160.000,0
			4. Nichtveranlagte Steuern vom Ertrag	4.951.000,0
			5. Körperschaftsteuer	6.445.000,0
			43.847.000,0	13.686.000,0
			1.201.000,0	5.140.000,0
			6.687.000,0	
			II. Landesanteil an den Gemeinschaftsteuern	
			1. Tit. 011 01 – Lohnsteuer (42,5 % von Nr. I/1.)	17.090.000,0
			2. Tit. 012 01 – Veranlagte Einkommensteuer (42,5 % von Nr. I/2.)	5.480.000,0
			3. Tit. 018 01 – Abgeltungsteuer (44 % von Nr. I/3.)	510.000,0
			4. Tit. 013 01 – Nichtveranlagte Steuern vom Ertrag (50 % von Nr. I/4.)	2.475.000,0
			5. Tit. 014 01 – Körperschaftsteuer (50 % von Nr. I/5.)	3.225.000,0
			6. Steuern vom Einkommen zusammen (Nr. 1 bis 5)	28.780.000,0
			18.635.000,0	30.895.000,0
			7. Steuern vom Umsatz – Tit. 015 01 und Tit. 016 01	13.540.000,0
			8. Gewerbesteuerumlage – Tit. 017 01	540.000,0
			9. Landesanteil insgesamt (Nr. 6 bis 8)	42.860.000,0
			12.710.000,0	44.170.000,0
			Davon erhalten die Gemeinden und Gemeindeverbände	
			- im Rahmen des allgemeinen Steuerverbundes	8.534.600,0
			- im Rahmen des Familienleistungsausgleichs	599.500,0
			8.868.300,0	639.500,0
			(vgl. Erläuterungen zu Tit.Gr. 72 bei Kap. 1205)*	
11.	052 01	820	Erbschaftsteuer	
			statt	1.740.000,0
			zu setzen	1.365.000,0
				(-375.000,0)
				(-390.000,0)
12.	053 01	820	Grunderwerbsteuer	
			statt	2.580.000,0
			zu setzen	2.215.000,0
				(-365.000,0)
				(-345.000,0)
13.	057 01	820	Lotteriesteuer	
			statt	195.000,0
			zu setzen	204.000,0
				(+9.000,0)
				(+10.000,0)

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
14.	058 01	820	Andere Steuern nach dem Rennwett- und Lotteriegesetz	
			statt	134.000,0
			zu setzen	140.000,0
				120.000,0
				121.000,0
				(-14.000,0)
				(-19.000,0)
15.	061 01	820	Biersteuer	
			statt	35.000,0
			zu setzen	35.000,0
				35.000,0
				34.000,0
				(+0,0)
				(-1.000,0)
16.	372 02	880	Globale Mehr-/Mindereinnahmen aus Steuerrechtsänderungen	
			statt	-426.000,0
			zu setzen	-451.000,0
				-600.000,0
				-955.000,0
				(-174.000,0)
				(-504.000,0)
			In der Erläuterung werden die Zahlen „328 / 347 Mio. Euro“ durch die Zahlen „462 / 737 Mio. Euro“ ersetzt.	

29.11.2022

Schwarz, Andreas, Dr. Rösler, Erikli, Evers, Knopf, Pix, Saebel, Salomon, Seimer und Fraktion
Hagel, Wald, Hockenberger, Mack, Dr. Reinhart, Dr. Schütte, Schweizer und Fraktion

Begründung

Zu 1. bis 16.: Änderungen bei den Einzeltiteln auf Grundlage der Schätzungen des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom 25. bis 27. Oktober 2022.

Landtag von Baden-Württemberg
17. Wahlperiode

12/10

Änderungsantrag
der Fraktion GRÜNE und
der Fraktion der CDU

zu dem Entwurf des Staatshaushaltsplans für 2023/2024

Der Landtag wolle beschließen:

Einzelplan 12 Allgemeine Finanzverwaltung

Kapitel 1202 Allgemeine Bewilligungen

Zu ändern:
(S. 13)

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
371 02	880	Globale Mehreinnahmen		
			statt	377.550,4
			zu setzen	78.660,8
				308.550,4
				169.660,8
				(-69.000,0)
				(+91.000,0)
		Die Erläuterung wird wie folgt gefasst:		
		„ Erläuterung: Hier werden die voraussichtlichen Leistungen des Bundes zur Erfüllung des Paktes für den ÖGD als globale Mehreinnahme veranschlagt.		
		Aufgrund des Beschlusses des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 2. November 2022, erhält das Land vom Bund zusätzliche Mittel über den Länderanteil an der Umsatzsteuer. Die Nettoeinnahmen im Haushaltsjahr 2023 in Höhe von 243.000,0 Tsd. EUR und im Haushaltsjahr 2024 in Höhe von 91.000,0 Tsd. EUR werden als Globale Mehreinnahme veranschlagt.“		

29.11.2022

Schwarz, Andreas, Dr. Rösler, Erikli, Evers, Knopf, Pix, Saebel, Salomon, Seimer und Fraktion
Hagel, Wald, Hockenberger, Mack, Dr. Reinhart, Dr. Schütte, Schweizer und Fraktion

Begründung

Mit Einarbeitung der Steuereinnahmen auf Grundlage der Schätzungen des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom 25. bis 27. Oktober 2022 sind im Haushaltsjahr 2023 312.000,0 Tsd. EUR der veranschlagten Globalen Mehreinnahmen aufzulösen, da die entsprechenden Einnahmen nun im Ansatz der Steuereinnahmen enthalten sind.

Zugleich sind erwartete Netto-Bundeshilfen für den Bereich Flucht und Migration im Haushaltsjahr 2023 in Höhe von 243.000,0 Tsd. EUR und im Haushaltsjahr 2024 in Höhe von 91.000,0 Tsd. EUR als neue Globale Mehreinnahmen zu etatisieren.

Seite 1 von 1

Landtag von Baden-Württemberg
17. Wahlperiode

12/11

Änderungsantrag
der Fraktion GRÜNE und
der Fraktion der CDU

zu dem Entwurf des Staatshaushaltsplans für 2023/2024

Der Landtag wolle beschließen:

Einzelplan 12 Allgemeine Finanzverwaltung

Kapitel 1205 Kommunalen Finanzausgleich

Zu ändern:
(S. 20, 21, 22, 23, 24)

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
1.	213 01	820	Finanzausgleichsumlage gem. § 1a FAG	
			statt	5.224.000,0
			zu setzen	5.324.000,0
				5.224.000,0
				5.467.000,0
				(+0,0)
				(+143.000,0)
2.	613 11	820	Gründerwerbsteuerüberlassung an die Stadt- und Landkreise nach dem örtlichen Aufkommen (§ 11 Abs. 2 FAG)	
			statt	1.002.300,0
			zu setzen	1.017.900,0
				860.500,0
				883.800,0
				(-141.800,0)
				(-134.100,0)
3.	633 02	820	Zuweisungen an Stadt- und Landkreise zum Ausgleich von Mehrbelastungen nach § 11 Abs. 4 FAG	
			statt	547.070,4
			zu setzen	559.590,4
				551.413,9
				564.020,6
				(+4.343,5)
				(+4.430,2)
4.	613 72A	820	Finanzzuweisungen aus der Finanzausgleichsmasse A	
			statt	10.084.322,5
			zu setzen	10.435.028,2
				10.235.354,8
				10.672.226,5
				(+151.032,3)
				(+237.198,3)

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
		Die Erläuterung wird wie folgt gefasst:		
		„Erläuterung zu Tit. 613 72A:		
			2023 Tsd. EUR	2024 Tsd. EUR
		I. Berechnung der Finanzausgleichsmasse:		
		1. Landesanteil an den gemeinschaftlichen Steuern und der Gewerbesteuerumlage (vgl. Kap. 1201 Tit. 011 01 bis 018 01 und 372 02)	42.860.000,0	44.170.000,0
		hiervon ab:		
		– Abschlag Steuerrechtsänderungen (vgl. Kap. 1201 Tit. 372 02)	-600.000,0	-955.000,0
		– Leistungen des Landes im Finanzausgleich unter den Ländern (vgl. Kap. 1204 Tit. 612 01)	0,0	0,0
		– Leistungen des Landes nach § 29 a FAG (Familienleistungsausgleich) (vgl. Tit. 613 72B)	-599.500,0	-639.500,0
		– Umsatzsteuermehreinnahmen für die Kleinkindbetreuung	-111.100,0	-111.100,0
		bereinigter Landesanteil	41.549.400,0	42.464.400,0
		hiervon 23 v. H.	9.556.362,0	9.766.812,0
		Änderungsbetrag nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 FAG	-1.021.800,0	-898.500,0
		Zwischensumme	8.534.562,0	8.868.312,0
		2. Kommunaler Anteil an der Finanzausgleichsumlage gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 FAG (Aufkommen vgl. Tit. 213 01)	4.447.191,2	4.654.057,1
		3. Finanzausgleichsmasse (1. + 2.)	12.981.753,2	13.522.369,1
		II. Berechnung der Summe Tit. 613 72A		
		1. Finanzausgleichsmasse A Nach § 1b Nr. 1 FAG	10.490.554,8	10.927.426,5
		2. Vorwegentnahmen, die an anderer Stelle veranschlagt sind:		
		2.1 Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im ÖPNV (§ 2 Nr. 5 a) und b) FAG, vgl. Kap.1303 Tit. 633 87B, 633 88 u. 682 88A)	-241.630,0	-241.630,0
		2.2. Zuschuss an das Landesmedienzentrum (§ 2 Nr. 9 FAG, vgl. Kap. 0442 Tit. 685 03)	-2.570,0	-2.570,0
		2.3. Kofinanzierung des GVFG (§ 2 Nr. 12 FAG; Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz) - Bundesprogramms	-11.000,0	-11.000,0
		3. Summe Titel 613 72A	10.235.354,8	10.672.226,5*
5.	613 72B	820 Familienleistungsausgleich		
			statt	611.100,0
			zu setzen	626.900,0
			599.500,0	639.500,0
			(-11.600,0)	(+12.600,0)
		Die Erläuterung wird wie folgt gefasst:		
		„Erläuterung:		
		Veranschlagt sind:	2023 Tsd. EUR	2024 Tsd. EUR
		Mehreinnahmen des Landes aus der Erhöhung des Länderanteils an der Umsatzsteuer	2.305.769,2	2.459.615,4
		davon kommunaler Anteil nach § 29 a FAG (26 v.H.)	599.500,0	639.500,0*
6.	883 72D	820 Kommunale Investitionspauschale		
			statt	1.220.332,7
			zu setzen	1.283.615,0
			1.256.198,4	1.339.942,6
			(+35.865,7)	(+56.327,6)

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
		Die Erläuterung wird wie folgt gefasst:		
		„Erläuterung: Veranschlagt sind:	2023 Tsd. EUR	2024 Tsd. EUR
		I. Berechnung der Finanzausgleichsmasse	vgl. Erläuterung Tit. 613 72A	
		II. Berechnung der Summe Tit. 883 72D		
		1. Finanzausgleichsmasse B nach § 1 b Nr. 2 FAG	2.491.198,4	2.594.942,6
		davon		
		2. Zuweisung an den Ausgleichstock nach § 3 a Abs. 1 Nr. 2 FAG	-120.000,0	-140.000,0
		3. Kommunaler Investitionsfonds Nach § 3 a Abs. 1 Nr. 2 FAG	-1.115.000,0	-1.115.000,0
		4. Summe Titel 883 72D:	1.256.198,4	1.339.942,6"

Neu einzufügen:
(S. 22)

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
„633 17 N		Pauschale Unterstützung zur Aufgabenerfüllung im Bereich Flucht und Migration		
			zu setzen	290.400,0
				0,0
		Erläuterung: Veranschlagt ist ein Teilbetrag zur Unterstützung der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich Flucht und Migration gemäß der Empfehlung Nr. 1 a) der Gemeinsamen Finanzkommission vom 14.11.2022."		

29.11.2022

Schwarz, Andreas, Dr. Rösler, Erikli, Evers, Knopf, Pix, Saebel, Salomon, Seimer und Fraktion
Hagel, Wald, Hockenberger, Mack, Dr. Reinhart, Dr. Schütte, Schweizer und Fraktion

Begründung

Die Änderungen erfolgen bei Titeln auf Grundlage der Schätzung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom 25. bis 27. Oktober 2022 sowie der Empfehlungen der Gemeinsamen Finanzkommission vom 14. November 2022.

Landtag von Baden-Württemberg
17. Wahlperiode

12/12

Änderungsantrag
der Fraktion GRÜNE und
der Fraktion der CDU

zu dem Entwurf des Staatshaushaltsplans für 2023/2024

Der Landtag wolle beschließen:

Einzelplan 12 Allgemeine Finanzverwaltung

Kapitel 1206 Schulden und Forderungen

Zu ändern:
(S. 29)

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
325 86	830	Schuldenaufnahmen auf dem sonstigen inländischen Kreditmarkt		
			statt	-268.823,6
			zu setzen	-478.224,2
				1.252.831,2
				-192.919,4
				(+1.521.654,8)
				(+285.304,8)

29.11.2022

Schwarz, Andreas, Dr. Rösler, Erikli, Evers, Knopf, Pix, Saebel, Salomon, Seimer und Fraktion
Hagel, Wald, Hockenberger, Mack, Dr. Reinhart, Dr. Schütte, Schweizer und Fraktion

Begründung

Bei der Berechnung der zulässigen Nettokreditaufnahme wird zur Ermittlung der Konjunkturkomponente die jeweils aktuelle Wirtschaftsprojektion der Bundesregierung zugrunde gelegt, auf die sich auch die Steuerschätzung des jeweiligen Haushaltsentwurfs bezieht. Durch die Wirtschaftsprognose der Bundesregierung vom 12. Oktober 2022 haben sich die Produktionslücken für die Jahre des Doppelhaushalts im Vergleich zur Frühjahrsprojektion vom 27. April 2022 teilweise deutlich in den negativen Bereich verschoben.

Für das Haushaltsjahr 2023 errechnet sich eine negative Konjunkturkomponente in Höhe von 1 273 461 800 Euro. Unter Berücksichtigung der Finanztransaktionskomponente in Höhe von 20 630 600 Euro ergibt sich im Saldo eine zulässige Nettokreditaufnahme in Höhe von 1 252 831 200 Euro.

Für das Haushaltsjahr 2024 ergibt sich eine negative Konjunkturkomponente in Höhe von 153 300 000 Euro. Unter Berücksichtigung der Finanztransaktionskomponente in Höhe von 20 630 600 Euro sowie der Tilgungskomponente nach § 18 Absatz 6 Satz 6 LHO in Höhe von 325 588 800 Euro ergibt sich im Saldo eine Tilgungsverpflichtung in Höhe von 192 919 400 Euro.

Auf den Änderungsantrag der Fraktionen GRÜNE und CDU zu § 4 StHG wird verwiesen.

Landtag von Baden-Württemberg
17. Wahlperiode

12/13

Änderungsantrag
der Fraktion der SPD

zu dem Entwurf des Staatshaushaltsplans für 2023/2024

Der Landtag wolle beschließen:

Einzelplan 12 Allgemeine Finanzverwaltung

Kapitel 1212 Sammelansätze

(S. 250 und 277)

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
Zu ändern:				
1.	359 05	850	Entnahme aus der Rücklage für Maßnahmen im Sinne des § 1 Abs. 3 der VO zu § 18 LHO	
Der Erläuterung wird folgender Satz angefügt:				
„Vgl. die Erläuterung zu Tit. 919 05.“				
Neu einzufügen:				
2.	„919 05 N	850	Zuführung an die Rücklage für Maßnahmen im Sinne des § 1 Abs. 3 der VO zu § 18 LHO	
			zu setzen	100.000,0 200.000,0
			Die Rücklage dient der Finanzierung von Sanierungs- und Baumaßnahmen an den Universitätsklinika im Laufe der nächsten fünf Jahre. Die Rücklage umfasst insgesamt 5 Mrd. Euro.	
			Erläuterung: Die Mittel dienen der Finanzierung von Sanierungs- und Baumaßnahmen an Universitätsklinika im Laufe der nächsten fünf Jahre.“	

22.11.2022

Stoch, Fink, Rolland und Fraktion

Begründung

Die Landesregierung hat den Bereich Health and Life Sciences zu einem Schwerpunkt ihrer Forschungs- und Innovationspolitik erklärt. Diesen Ambitionen stehen die Forderungen der Universitätsklinika entgegen, endlich den Stau bei Sanierungen und notwendigen Bauten aufzulösen. Mit der Erhöhung der Mittel für Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen sollen den Universitätsklinika die finanzielle Sicherheit auch für eine langfristige Planung von Sanierungs- und Bauvorhaben gegeben werden.

Seite 1 von 1

Landtag von Baden-Württemberg
17. Wahlperiode

12/14
(geänderte Fassung)

Änderungsantrag
der Fraktion GRÜNE und
der Fraktion der CDU

zu dem Entwurf des Staatshaushaltsplans für 2023/2024

Der Landtag wolle beschließen:

Einzelplan 12 Allgemeine Finanzverwaltung

Kapitel 1206 Schulden und Forderungen

Zu ändern:
(S. 33)

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
575 86	830	Zinsen an den sonstigen inländischen Kreditmarkt (auch Disagio)		
			statt	1.477.875,0
			zu setzen	1.476.150,0
				1.396.225,4
				1.428.175,2
				(-81.649,6)
				(-47.974,8)

30.11.2022

Schwarz, Andreas, Dr. Rösler, Erikli, Evers, Knopf, Pix, Saebel, Salomon, Seimer und Fraktion
Hagel, Wald, Hockenberger, Mack, Dr. Reinhart, Dr. Schütte, Schweizer und Fraktion

Begründung

Auf Grund der Trendumkehr bei den durch das Land zu zahlenden Zinsen, werden die Zinsausgaben des Landes wieder steigen. Das Jahr 2022 hat verdeutlicht, dass eine rapide Verschlechterung von Zinskonditionen von mehreren Prozentpunkten in weniger als einem Jahr möglich ist. Entsprechend vorsichtig ist bei der Planung der Zinsausgaben vorzugehen. Eine einmalige Absenkung um rund 81,6 Mio. Euro in 2023 und rund 48,0 Mio. Euro in 2024 ist allerdings möglich. In die vorsichtige Planung der eigentlichen Zinsausgaben wird damit nicht eingegriffen.

Landtag von Baden-Württemberg
17. Wahlperiode

12/15

Änderungsantrag
der Fraktion GRÜNE und
der Fraktion der CDU

zu dem Entwurf des Staatshaushaltsplans für 2023/2024

Der Landtag wolle beschließen:

Einzelplan 12 Allgemeine Finanzverwaltung**Kapitel 1208** Staatlicher HochbauI. Zu ändern:
(S. 44, 49, 181)

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
1.	519 01	811	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	
			<i>statt</i>	408.108,0
			<i>zu setzen</i>	444.158,0
				408.608,0
				444.658,0
				(+500,0)
				(+500,0)
			In den Erläuterungen wird die Zahl „396.208,0“ durch die Zahl „396.708,0“, die Zahl „432.258,0“ durch die Zahl „432.758,0“, die Zahl „408.108,0“ durch die Zahl 408.608,0“ und die Zahl „444.158,0“ durch die Zahl „444.658,0“ ersetzt.	
2.			Große Baumaßnahmen (Tit. 712 01 bis 799 01)	
			In der Vorbemerkung zu den Großen Baumaßnahmen werden in Ziffer 1.1 die Zahl „123.196,6“ durch die Zahl „128.196,6“ und die Zahl „221.567,4“ durch die Zahl „232.007,4“ sowie in der Summenzeile zu Ziffer 1 die Zahl „242.996,6“ durch die Zahl „247.996,6“ und die Zahl „311.667,4“ durch die Zahl „322.107,4“ ersetzt.	
			In Ziffer 4.2 wird die Zahl „181.289,7“ durch die Zahl „182.289,7“ und die Zahl „106.427,8“ durch die Zahl „111.187,8“ sowie in der Summenzeile zu Ziffer 4 die Zahl „186.289,7“ durch die Zahl „187.289,7“ und die Zahl „111.427,8“ durch die Zahl „116.187,8“ ersetzt.	
			In der Summenzeile wird die Zahl „624.757,0“ durch die Zahl „630.757,0“ sowie die Zahl „633.054,2“ durch die Zahl „648.254,2“ ersetzt.	
3.	798 56	811	Reserve für die Großen Baumaßnahmen	
			<i>statt</i>	186.289,7
			<i>zu setzen</i>	111.427,8
				187.289,7
				116.187,8
				(+1.000,0)
				(+4.760,0)

Seite 1 von 3

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
		Die Verpflichtungsermächtigungen werden wie folgt gefasst:		
			2023	2024
			Tsd. EUR	Tsd. EUR
		„Verpflichtungsermächtigung	744.100,0	836.500,0
		Davon zur Zahlung fällig im		
		Haushaltsjahr 2024 bis zu	178.600,0	0,0
		Haushaltsjahr 2025 bis zu	260.400,0	200.700,0
		Haushaltsjahr 2026 bis zu	178.600,0	292.800,0
		Haushaltsjahr 2027 bis zu	89.300,0	200.700,0
		Haushaltsjahr 2028 bis zu	37.200,0	100.400,0
		Haushaltsjahr 2029 bis zu	0,0	41.900,0*
		Absatz 3 der Erläuterung wird wie folgt gefasst:		
		„Für die im StHPI 2023/24 enthaltenen Maßnahmen ist eine projektscharfe Risikovorsorge von insgesamt rd. 873.405.855 EUR ausgewiesen. Der Landesanteil – ohne Polizeireform – beträgt davon insgesamt 839.062.215 EUR (2022 genehmigt 349.972.880 EUR). Für die im StHPI 2023/24 neu aufgenommenen Risiken (Landesanteil) in Höhe von 489.089.335 EUR ist im Jahr 2023 ein Ansatz in Höhe von 182.289.700 EUR und 2024 ein Ansatz in Höhe von 111.187.800 EUR vorgesehen.“		

II. Neu einzufügen:
(S. 99, 105)

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
1.	„747 26 N	133	Tübingen, Universität, Cyber-Valley-Initiative, 3. Bauabschnitt, Neubau	
			zu setzen	5.000,0
		1. und 2. Teilbetrag		5.440,0
		Die Ausgabeermächtigung erhöht sich um die entsprechenden Einnahmen bei Tit. 341 02.		
		Erläuterung: Für die Universität Tübingen wird im Technologiepark auf der Oberen Viehweide ein Neubau für das Institut Artificial Intelligence (AI) errichtet werden. Mit dem 3. Bauabschnitt sollen die restlichen universitären Arbeits- und Forschergruppen der Informatik, die Professuren des vom BMBF geförderten KI-Kompetenzzentrums und des außeruniversitären ELLIS-Instituts untergebracht werden. Bei Tit. 747 23 wird der 1. Bauabschnitt und bei Tit. 747 25 der 2. Bauabschnitt durchgeführt. 2023 soll mit den Bauarbeiten begonnen, 2024 sollen die Bauarbeiten weitergeführt werden. Für die Maßnahme werden Mittel der Universität Tübingen in Höhe von 15.000.000 EUR eingesetzt, die bei Tit. 341 02 vereinnahmt und dem Tit. 747 26 zugewiesen werden. Mit der Planung und Bauleitung sind externe Planungsbüros beauftragt.		

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
		<p style="text-align: right;">EUR</p> <p>Gesamtbaukosten geschätzt 45.935.000*</p> <p>* Die Maßnahme soll im Jahr 2026 fertig gestellt und 2027 abgerechnet werden. Bis zum Jahr der Fertigstellung bestehen Kostenrisiken in Höhe von rd. 14.888.000 EUR. Damit ist bis zum Jahr der geplanten Fertigstellung mit Gesamtbaukosten in Höhe von insgesamt rd. 60.823.000 EUR zu rechnen.</p>		
2.	748 44 N	132	Tübingen, Universitätsklinikum, Anbau Frauenklinik	
			zu setzen	0,0
			1. Teilbetrag	5.000,0
		<p>Erläuterung: An die bestehende Frauenklinik soll ein westlicher Anbau angefügt werden. Es handelt sich dabei um eine kapazitive Erweiterung der Pflegestationen mit Ambulanzen, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten. 2023 soll die Planung weitergeführt, 2024 soll mit den Bauarbeiten begonnen werden. Mit der Planung und Bauleitung sind externe Planungsbüros beauftragt.</p> <p style="text-align: right;">EUR</p> <p>Gesamtbaukosten geschätzt 40.425.300*</p> <p>* Die Maßnahme soll im Jahr 2027 fertiggestellt und 2028 abgerechnet werden. Bis zum Jahr der Fertigstellung bestehen Kostenrisiken in Höhe von rd. 9.639.800 EUR. Damit ist bis zum Jahr der geplanten Fertigstellung mit Gesamtbaukosten in Höhe von insgesamt rd. 50.065.100 EUR zu rechnen."</p>		

29.11.2022

Schwarz, Andreas, Dr. Rösler, Erikli, Evers, Knopf, Pix, Saebel, Salomon, Seimer und Fraktion
Hagel, Wald, Hockenberger, Mack, Dr. Reinhart, Dr. Schütte, Schweizer und Fraktion

Begründung

Zu I.1) Auf dem Kaltenbronn muss das Land aufgrund vertraglicher Verpflichtungen die Wasserver- und -entsorgung einzelner Grundstücke und Gebäude sicherstellen. Zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen soll der Haushaltsansatz bei Kap. 1208 Tit. 519 01 in 2023 und 2024 erhöht werden.

Zu I.2 und I.3) Anpassung der Verpflichtungsermächtigung und der Risikoversorge aufgrund der Änderungen bei den Ziffern II. 1 und 2 sowie Anpassung der Übersicht über die Haushaltsansätze in den Vorbemerkungen.

Zu II.1) Die Cyber-Valley-Initiative befasst sich mit Fragen zur Künstlichen Intelligenz. Forschung und Personal wird unter anderem vom BMBF sowie der Hector-Stiftung gefördert. Die Bereitstellung der hierfür erforderlichen Flächen ist in drei Abschnitten vorgesehen. Der 1. Bauabschnitt wird bereits umgesetzt und der 2. Bauabschnitt ist im Regierungsentwurf zum StHPI 2023/24 enthalten. Zur umfassenden Unterbringung der Cyber-Valley-Initiative soll der 3. Bauabschnitt bei Kap. 1208 Tit. 747 26 neu aufgenommen werden.

Zu II.2) Der Anbau der Frauenklinik soll zur Vermeidung von Engpässen im Bereich der Frauenheilkunde in Tübingen bei Kap. 1208 Tit. 748 44 neu aufgenommen werden.

Landtag von Baden-Württemberg
17. Wahlperiode

12/16

Änderungsantrag
der Fraktion GRÜNE und
der Fraktion der CDU

zu dem Entwurf des Staatshaushaltsplans für 2023/2024

Der Landtag wolle beschließen:

Einzelplan 12 Allgemeine Finanzverwaltung

Kapitel 1209 Staatsvermögen

Zu ändern:
(S. 202ff.)

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
124 01	811	Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung		
		Im Haushaltsvermerk wird nach dem letzten Spiegelstrich der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Spiegelstrich eingefügt:		
		„- Flächen an kommunale Gebietskörperschaften sowie privatrechtliche Gesellschaften/Unternehmen, Stiftungen oder Anstalten, an denen die kommunale Gebietskörperschaft mehrheitlich beteiligt ist (Bedarfsträger), kann auf die Erhebung eines Mietzinses verzichtet werden, soweit und solange diese der Unterbringung von Geflüchteten dienen und eigene bedarfsgerechte Unterbringungsmöglichkeiten beim Bedarfsträger fehlen.“		
		Die Erläuterung wird um folgenden Absatz ergänzt: „Mit dem Planvermerk bezüglich der unentgeltlichen Überlassung von landeseigenen Flächen zur kommunalen Flüchtlingsunterbringung sollen die Stadt- und Landkreise sowie Kommunen bei der Aufgabenerfüllung unterstützt werden. Die Erstattungen des Landes an die Kreise und Kommunen für Unterbringungskosten (vgl. bei Kap. 0521 Tit. 633 03, Tit. 633 08, Tit. 633 09 und Tit. 633 77B sowie bei Kap. 0918 Tit. 633 79) reduzieren sich durch die mietzinsfreie Überlassung in entsprechender Höhe des Mietverzichts. In der Erläuterung werden die Wörter „Landkreis Tübingen“ durch die Wörter „Kreisbaugesellschaft Tübingen mbH“ ersetzt.		

29.11.2022

Schwarz, Andreas, Dr. Rösler, Erikli, Evers, Knopf, Pix, Saebel, Salomon, Seimer und Fraktion
Hagel, Wald, Hockenberger, Mack, Dr. Reinhart, Dr. Schütte, Schweizer und Fraktion

Seite 1 von 2

Begründung

Vor dem Hintergrund der anhaltenden Flüchtlingskrise stehen die kommunalen Gebietskörperschaften vor besonderen Herausforderungen. Dies betrifft die vorläufige Unterbringung durch die Stadt- und Landkreise, die kommunale Anschlussunterbringung, die Unterbringung von unbegleiteten ausländischen minderjährigen Flüchtlingen nach Regelungen des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) sowie des Eingliederungsgesetzes (EgIG) Baden-Württemberg und die Unterbringung der Geflüchteten aus der Ukraine sowie anderer Ausländern, denen nach § 22, § 23 und § 24 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) Aufenthalt gewährt wird. Mit dem Planvermerk wird gegenüber den Stadt- und Landkreisen beziehungsweise den Kommunen signalisiert, dass das Land die kommunalen Gebietskörperschaften bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in der Flüchtlingsunterbringung unterstützt. Mit der Anwendung des Mietverzichtes ist künftig eine Minderung der Einnahmen bei Kap. 1209 Tit. 124 01 sowie der Ausgaben in Kap. 0521 und Kap. 0918 für erstattungsfähige Unterbringungskosten verbunden.

Darüber hinaus weist ein im Entwurf des Staatshaushaltsplan 2023/24 enthaltener Mietverzicht aufgrund eines redaktionellen Versehens einen falschen Vertragspartner aus. Dies soll mit diesem Änderungsantrag entsprechend korrigiert werden.

Landtag von Baden-Württemberg
17. Wahlperiode

12/17

Änderungsantrag
der Fraktion GRÜNE und
der Fraktion der CDU

zu dem Entwurf des Staatshaushaltsplans für 2023/2024

Der Landtag wolle beschließen:

Einzelplan 12 Allgemeine Finanzverwaltung

Kapitel 1212 Sammelansätze

Zu ändern:
(S. 247f.)

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
359 01	850	Entnahme aus der Rücklage für Haushaltsrisiken		
		Im Haushaltsvermerk wird die Zahl „30“ durch die Zahl „34“ ersetzt sowie nach der Zahl „18“ die Wörter „sowie 31 bis 33“ eingefügt.		

29.11.2022

Schwarz, Andreas, Dr. Rösler, Erikli, Evers, Knopf, Pix, Saebel, Salomon, Seimer und Fraktion
Hagel, Wald, Hockenberger, Mack, Dr. Reinhart, Dr. Schütte, Schweizer und Fraktion

Begründung

Der Haushaltsvermerk ist korrespondierend zur Aufnahme weiterer Entnahmemöglichkeiten aus der Rücklage für Haushaltsrisiken anzupassen, vgl. Änderungsantrag der Fraktionen GRÜNE und CDU zu Kapitel 1212 Titel 919 01.

Landtag von Baden-Württemberg
17. Wahlperiode

12/18

Änderungsantrag
der Fraktion GRÜNE und
der Fraktion der CDU

zu dem Entwurf des Staatshaushaltsplans für 2023/2024

Der Landtag wolle beschließen:

Einzelplan 12 Allgemeine Finanzverwaltung

Kapitel 1212 Sammelansätze

Zu ändern:
(S. 275f.)

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
919 01	850	Zuführung an die Rücklage für Haushaltsrisiken		
			statt	1.305.138,2
			zu setzen	24.465,4
				2.619.269,4
				110.465,4
				(+1.314.131,2)
				(+86.000,0)
		Im Haushaltsvermerk wird in Ziffer 30 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummern 31. bis 34. angefügt:		
		„31. für auf das Land entfallende Mehrausgaben bzw. zum Ausgleich von Mindereinnahmen im Zusammenhang mit der Finanzierung des Maßnahmenpakets des Bundes zur Sicherung einer bezahlbaren Energieversorgung und zur Stärkung der Einkommen (Entlastungspaket III) sowie etwaiger weiterer Entlastungsmaßnahmen des Bundes,		
		32. für Mehrausgaben bzw. zum Ausgleich von Mindereinnahmen aufgrund von notwendigen landesspezifischen Stabilisierungsmaßnahmen aufgrund der globalen Auswirkungen infolge des völkerrechtswidrigen Angriffskriegs auf die Ukraine,		
		33. für Mehrausgaben im Zusammenhang mit einem Mezzanine-Beteiligungsprogramm,		
		34. für Mehrausgaben in Höhe von insgesamt bis zu 6,8 Mio. EUR im Zuge der Reform der Straßenbauverwaltung, insbesondere zur Absicherung der Tunnelüberwachung.“		
		Die Übersicht zu den im Epl. 12 verwalteten Sondervermögen ist entsprechend anzupassen.		

29.11.2022

Schwarz, Andreas, Dr. Rösler, Erikli, Evers, Knopf, Pix, Saebel, Salomon, Seimer und Fraktion
Hagel, Wald, Hockenberger, Mack, Dr. Reinhart, Dr. Schütte, Schweizer und Fraktion

Seite 1 von 2

Begründung

Für weitere zu erwartende Haushaltsrisiken wird mangels Haushaltsreife die bestehende Ermächtigung um die vorgenannten Zwecke erweitert, um gegebenenfalls notwendige Mittel im Haushaltsvollzug entnehmen zu können.

Zur Abdeckung der vorgenannten sowie der im Haushaltsvermerk bereits benannten Risiken sollen der Rücklage für Haushaltsrisiken zusätzliche Mittel in Höhe von insgesamt rd. 1.400,1 Mio. Euro zugeführt werden.

Landtag von Baden-Württemberg
17. Wahlperiode

12/19

Änderungsantrag
der Fraktion GRÜNE und
der Fraktion der CDU

zu dem Entwurf des Staatshaushaltsplans für 2023/2024

Der Landtag wolle beschließen:

Einzelplan 12 Allgemeine Finanzverwaltung

Kapitel 1212 Sammelansätze

Zu ändern:
(S. 278)

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
919 10	850	Zuführung an den Versorgungsfonds des Landes Baden-Württemberg		
			statt	724.739,0
			zu setzen	767.586,0
				725.558,0
				768.482,0
				(+819,0)
				(+896,0)
		Die Übersicht zu den im Epl. 12 verwalteten Sondervermögen ist entsprechend anzupassen.		

29.11.2022

Schwarz, Andreas, Dr. Rösler, Erikli, Evers, Knopf, Pix, Saebel, Salomon, Seimer und Fraktion
Hagel, Wald, Hockenberger, Mack, Dr. Reinhart, Dr. Schütte, Schweizer und Fraktion

Begründung

Die Zuführung an den Versorgungsfonds des Landes Baden-Württemberg erhöht sich aufgrund von Stellenveränderungen im parlamentarischen Verfahren. Hierzu wird auf die entsprechenden Änderungsanträge der Fraktionen GRÜNE und CDU zu den Kapiteln 0101, 0304, 0305, 0306, 0307, 0436, 0439, 0503, 0809, 0901, 0913, 1001, 1005, 1008, 1010, 1402 und 1801 zum Regierungsentwurf für den Staatshaushaltsplan 2023/2024 verwiesen.